



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen
Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016

Merkblatt Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten

Hinweise zur Antragstellung

1. Juli 2017



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZTEILKONZEPT?	4
2	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	7
2.1	DIE ROLLE VON LANDKREISEN BEI DER ERSTELLUNG VON KLIMASCHUTZTEILKONZEPTEN	8
2.2	KLIMASCHUTZTEILKONZEPT FÜR KLEINE KOMMUNEN	8
3	ANTRAGSTELLUNG	9
4	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	10
5	ABSCHLUSS DES VORHABENS	12
6	INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN KLIMASCHUTZTEILKONZEPT	13
6.1	KLIMAAANPASSUNG UND KLIMASCHUTZ INNOVATIV	14
a)	Klimagerechtes Flächenmanagement	14
b)	Anpassung an den Klimawandel	18
c)	Innovative Klimaschutzteilkonzepte	21
6.2	LIEGENSCHAFTEN UND MOBILITÄT	23
d)	Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement	23
e)	Klimafreundliche Mobilität in Kommunen	29
f)	Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten	34
6.3	ENERGIE UND TECHNIK	38
g)	Erneuerbare Energien	38
h)	Integrierte Wärmenutzung in Kommunen	42
i)	Green-IT-Konzepte	47

6.4	ABFALL UND WASSER	49
j)	Teilkonzept Klimafreundliche Abfallentsorgung	49
k)	Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Siedlungsabfaldeponien	53
l)	Klimafreundliche Trinkwasserversorgung	55
m)	Klimafreundliche Abwasserbehandlung	58
7	KONTAKT	61
8	ANHANG	62

1 WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZTEILKONZEPT?

Klimaschutzteilkonzepte dienen als strategische Planungs- und Entscheidungshilfen, um zu zeigen, wie

- in einem abgrenzbaren, besonders klimarelevanten Bereich oder
- wie durch eine abgrenzbare, besonders klimafreundliche Maßnahme

Treibhausgase (THG) und Energieverbräuche nachhaltig reduziert werden können. Klimaschutzteilkonzepte sollen den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Kommune verankern. Hierzu sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in Politik und Verwaltung festzulegen und die relevanten Akteursgruppen zu ermitteln.

Klimaschutzteilkonzepte analysieren die spezifische Ausgangssituation sowie die technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Treibhausgasemissionsminderungspotenziale. Sie zeigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, wie kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristig (mehr als sieben Jahre) Klimaschutzpotenziale erschlossen werden können.

Das Teilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ dient dazu, sich auf die Folgen des nicht mehr vermeidbaren Klimawandels vor Ort vorzubereiten.

Das Klimaschutzteilkonzept soll sich an der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele orientieren (die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken). Dabei werden die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten zehn bis 15 Jahre identifiziert. Die in den Teilkonzepten erarbeiteten Maßnahmen sollten zudem dem Prinzip der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und ökonomische Ausgewogenheit des Handelns) Rechnung tragen.

Eine hohe Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Konzepts soll durch einen **regelmäßigen Austausch zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem konzepterstellenden Dienstleister** gewährleistet werden. Dies umfasst eine gemeinsame Ausgestaltung der partizipativen Konzepterstellung sowie eine regelmäßige inhaltliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die lokalen Spezifika sollen die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts bestimmen.

Weiterhin sind die umfassende Einbeziehung und Vernetzung aller relevanten Akteure ausschlaggebend für die Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Teilkonzepts. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sollte das Teilkonzept insbesondere auch unter Einbezug der verschiedenen Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden.

Ausgaben für die Beteiligung und den aktiven Einbezug der relevanten Akteure sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von Klimaschutzaktionstagen sowie professionelle, durch externe Dritte durchgeführte oder begleitete Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung (Bürgerkoproduktion). Unter Bürgerkoproduktion wird das gemeinsame Entwickeln sowie Umsetzen von Maßnahmen verstanden. Beispiele für umzusetzende Maßnahmen sind die Organisation und Durchführung von Aktionstagen (z.B. autofreie Sonntage), vorbereitende Maßnahmen zur Gründung von Bürgerenergiegenossenschaften, die Einrichtung regelmäßiger Klimaschutzstammtische und vieles mehr. Bürgerinnen und Bürger stoßen damit zivilgesellschaftliche Prozesse zur Schaffung eines Klimaschutzbewusstseins im persönlichen Denken und Handeln an. Zudem arbeiten sie zusammen mit Politik und Verwaltung sowie unter dem Einbezug anderer gesellschaftlicher Akteure an der gemeinsamen Erreichung der Klimaschutzziele mit. Zuwendungsfähig sind Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung (Bürgerkoproduktion), die zur Konzeptentwicklung beitragen.

Auf diese Weise soll das Klimaschutzteilkonzept systematisch in der Kommune verankert werden. Hierfür ist es erforderlich, dass nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen diese Zwischenergebnisse öffentlich präsentiert werden und das weitere Vorgehen mit den Bürger/innen und anderen relevanten Akteuren öffentlich diskutiert und abgestimmt wird. Es wird empfohlen, dazu eine Informationsveranstaltung in der Kommune durchzuführen. Sachausgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung und -arbeit sind hierfür in angemessenem Maße zuwendungsfähig.

Empfehlungen: In der frühzeitigen Beteiligung der Bürger/innen liegt ein hohes Potenzial, Planungen von Beginn an transparent und kooperativ zu gestalten. Somit können Chancen und Optimierungsmöglichkeiten frühzeitig erarbeitet sowie Hemmnisse identifiziert und damit konstruktiv bearbeitet werden. Weitere Hinweise zu geeigneten Methoden und Verfahren zur Beteiligung von Bürger/innen finden Sie im Abschnitt Tipps und weiterführende Links auf S.13.

Prüfen Sie darüber hinaus, ob eine Teilnahme an (interkommunalen) Netzwerken zum Erfahrungsaustausch gewünscht ist und in bestehenden Entscheidungsstrukturen integriert werden kann.

Nach der Konzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung der Teilkonzepte „Anpassung an den Klimawandel“, „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“, „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“ und „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“ zu stellen.

Wenn der Wunsch besteht, im Rahmen eines Klimaschutzkonzepts alle klimarelevanten Bereiche zu erfassen, bietet sich statt eines Klimaschutzteilkonzepts oder zusätzlich zu diesem die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts an (s. Merkblatt „Erstellung von Klimaschutzkonzepten“).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert Klimaschutzteilkonzepte zu folgenden Schwerpunkten:

Klimaanpassung und Klimaschutz innovativ

- a) Klimagerechtes Flächenmanagement
- b) Anpassung an den Klimawandel
- c) Innovative Klimaschutzteilkonzepte

Liegenschaften und Mobilität

- d) Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement
- e) Klimafreundliche Mobilität in Kommunen
- f) Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten

Energie und Technik

- g) Erneuerbare Energien
- h) Integrierte Wärmenutzung in Kommunen
- i) Green-IT-Konzepte

Abfall und Wasser

- j) Klimafreundliche Abfallentsorgung
- k) Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Siedlungsabfalldeponien
- l) Klimafreundliche Trinkwasserversorgung
- m) Klimafreundliche Abwasserbehandlung

Sollten mehrere Teilkonzepte gleichzeitig beantragt werden, ist hierfür jeweils ein eigener Antrag einzureichen. Beachten Sie, bei gleichzeitiger Beantragung thematisch passender Teilkonzepte können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Identische bzw. sich stark ähnelnde Bausteine sind daher nur einmal zuwendungsfähig. Soll z. B. neben dem Teilkonzept „Integrierte Wärmenutzung in Kommunen“ ebenfalls ein Teilkonzept „Erneuerbare Energien“ beantragt werden, sind die Erstellung der Energie- und Treibhausgasbilanz, die Akteursbeteiligung, das Controlling-Konzept und das Konzept für die Kommunikationsstrategie nur einmal zuwendungsfähig.

Hinweis: Pro Antragsteller ist die Erstellung von einem Klimaschutzkonzept sowie von maximal fünf thematisch verschiedenen Teilkonzepten zuwendungsfähig. Die Begrenzung gilt nicht für die Förderung der Teilkonzepte „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomgmt.“, „Klimafreundliche Mobilität in Kommunen“, „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“ und „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“. Diese können mehrfach beantragt werden.

Klimaschutzkonzept und Teilkonzepte

Integriertes Klimaschutzkonzept

TK Fläche

TK Liegen-
schaften &
Portfoliomgt.

TK Erneuerb.
Energien

TK Abfall +
Potenzialstudie

TK Anpassung

TK Mobilität

TK Wärme

TK
Trinkwasser

TK Innovativ

TK Industrie &
Gew.-gebiete

TK Green-IT

TK Abwasser

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Bitte entnehmen Sie die Antragsberechtigung für das jeweilige Klimaschutzteilkonzept dem dazugehörigen Kapitel (s. Kap. 6).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung für:

- Sach- und Personalausgaben von fachkundigen externen Dritten,
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Workshopmaterialien) sowie
- die Beteiligung der relevanten Akteure (z. B. professionelle, durch externe Dritte durchgeführte Verfahren der Bürgerbeteiligung und -mitwirkung, Durchführung von Klimaschutzaktionstagen etc.)

durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent**.

Bitte beachten Sie ggf. die Maximalfördergrenzen der verschiedenen Teilkonzepte in Kap. 6. Sollte für das beantragte Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, dass es beihilferechtlich relevant sein könnte, d. h., dass durch eine Zuwendung Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009) unmittelbar oder mittelbar begünstigt werden könnten, erfolgt die Förderung von Vorhaben aller genannten Förderschwerpunkte nur in dem beihilferechtlich ohne Einzelnotifizierung zulässigen Umfang. Als Unternehmen gilt hierbei jede organisatorische Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (z. B. auch Eigenbetriebe). Weiterführende Informationen finden Sie in der Kommunalrichtlinie unter VIII.7.

Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in dem vereinbarten Bewilligungszeitraum erbracht wurden.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen für den Förderschwerpunkt III.3 „Klimaschutzteilkonzepte“ eine erhöhte Förderquote von bis zu 70 Prozent erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.
2. Kommunen, die nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben, bei denen jedoch nachweislich Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren vorlagen und weitere Fehlbedarfe in den folgenden zwei Haushaltsjahren zu erwarten sind. Die entsprechende Haushaltssicherung ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Es ist in jedem Fall eine entsprechende Bestätigung der Kämmerin bzw. des Kämmerers oder sonstigen Finanzverantwortlichen vorzulegen, dass die Bereitstellung der Eigenmittel gesichert ist.

Dies gilt nicht für die Beantragung eines Teilkonzepts für Industrie- und Gewerbegebiete sowie für Abfallentsorgung. Hier ist die maximal mögliche Förderquote bei kommunalen Antragstellern auf 50 Prozent begrenzt.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

Im Falle einer Kumulierung mit weiteren Förder- bzw. Drittmitteln ist ein Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 15 Prozent einzubringen.

2.1 Die Rolle von Landkreisen bei der Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten

Landkreise haben die Möglichkeit, insbesondere für ihre kleinen und ländlichen Gemeinden Klimaschutzaktivitäten als zentrale Dienstleistungen aufzubauen und ihren Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Folgende Aufgaben sollten Landkreise bei der Konzeptentwicklung berücksichtigen:

- Information und Motivation der Gemeinden, für den Klimaschutz aktiv zu werden,
- Aufbau oder Weiterentwicklung eines Netzwerks für den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden des Landkreises zum Thema Klimaschutz,
- Unterstützung bei der Identifizierung und Einbeziehung der relevanten Akteure,
- Entwicklung von zentralen Dienstleistungen wie z. B. den Aufbau eines gemeinsamen Energiemanagements und zentraler Austausch-, Schulungs- und Beratungsangebote.

Für Landkreise als Antragsteller sind drei Konstellationen möglich:

1. Ein **Landkreis** kann **zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden** einen gemeinsamen Antrag einreichen. Hier umfasst das Klimaschutzteilkonzept die Handlungsfelder des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.*
2. **Landkreise** können die Erstellung eines Klimaschutzteilkonzepts **ausschließlich für ihre eigenen und/oder** von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden **auf sie übertragenen Zuständigkeiten** beantragen.
3. Der **Landkreis** kann **als Koordinator** für mehrere kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Das Klimaschutzteilkonzept umfasst in diesem Fall nur die Handlungsfelder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises.*

* Um eine Doppelförderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszuschließen, können diese bei Antragskonstellation 1 und 3 kein eigenes, thematisch identisches Klimaschutzteilkonzept beantragen. Es ist daher darauf zu achten, dass die Teilkonzepte für die Städte und Gemeinden qualitativ so detailliert und hochwertig sind (kommunenscharfe Potenzialanalyse, Maßnahmenkataloge etc.), dass diese ggf. selbständig damit weiterarbeiten können. Stellen Sie daher bitte in der Antragstellung dar, auf welchen Zuständigkeitsbereich sich das Klimaschutzteilkonzept beziehen soll.

Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf **andere Zusammenschlüsse von Kommunen** angewandt. Anträge von Landkreisen sowie von Zusammenschlüssen mehrerer Kommunen werden vom Fördermittelgeber explizit begrüßt. Bitte beachten Sie hierzu die Inhalte der Kooperationsvereinbarung in Kap. 4.2.

2.2 KLIMASCHUTZTEILKONZEPTE FÜR KLEINE KOMMUNEN

Die Struktur von Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern (im Folgenden „kleine Kommunen“ genannt) kann sehr unterschiedlich sein und hängt wesentlich von geografischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab. Im Klimaschutz spielen diese Rahmenbedingungen eine sehr große Rolle. Beispielsweise wird beim Verkehr die Abhängigkeit der kleinen Kommune vom Oberzentrum deutlich.

Die Mitwirkung aller Kommunen, auch kleiner Kommunen, ist erforderlich, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen (s. Kap. 1). Daher bietet der Fördermittelgeber durch Landkreis-Klimaschutzteilkonzepte (s. Kap. 2.1) und Zusammenschlüsse von Kommunen Möglichkeiten an, kleine und ländliche Kommunen in den Klimaschutzprozess zu integrieren. Bei der Antragstellung einer einzelnen kleinen Kommune ist darzulegen, warum ein solcher Zusammenschluss mit anderen Kommunen aus dem Landkreis oder aus der Nachbarschaft nicht zustande kam.

Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

Energie- und Treibhausgasbilanz: Es wird auf die Systematik des Praxisleitfadens „Klimaschutz in Kommunen – Praxisleitfaden“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) hingewiesen, in der die Vorgehensweise bei einer Kurzbilanz vorgestellt wird (s. „Weiterführende Links“, S. 13). Diese Kurzbilanz wird für kleine Kommunen empfohlen.

Potenzialanalyse: Die Berechnung von ausführlichen Szenarien ist bei kleinen Kommunen nicht notwendig. Wichtiger ist, dass die lokalen Potenziale realistisch eingeschätzt werden.

Wichtig ist, dass die Methodik der erarbeiteten Treibhausgasbilanz und Potenzialanalyse zwischen Kommune und Auftragnehmer abgesprochen wird, da die Fortführung der Treibhausgasbilanz in der Verantwortung der Kommune ein wichtiger Bestandteil des Controllings sein wird.

Akteursbeteiligung: In Klimaschutzteilkonzepten für kleine Kommunen sollte ein wesentlicher Schwerpunkt auf die Partizipation und Akteursbeteiligung gelegt werden. Insbesondere für kleine Kommunen gilt es, sich regional zu vernetzen, auf regional aktive Klimaschutzakteure zu setzen und Chancen des direkten Austauschs zwischen den Akteuren intensiv zu nutzen. Partner auf Regional- oder Landkreisebene können bei wichtigen Klimaschutzaufgaben Unterstützung bieten oder diese sogar übernehmen.

3 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag zur Erstellung eines Klimaschutzteilkonzepts enthält folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung (die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert – s. auch „Muster für die Vorhabenbeschreibung“, S. 13),
- eine Auftragswertschätzung,
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Neben der elektronischen Fassung des easy-Online-Antrags ist der unterschriebene Ausdruck samt den vorgenannten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zusätzlich per Post beim Projektträger Jülich (PtJ) einzureichen.

Sofern der Antragsteller über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, entfällt die Notwendigkeit der postalischen Zusendung aller Antragsunterlagen. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (§ 126a BGB).

Die erforderlichen Anhänge (Vorhabenbeschreibung, Auftragswertschätzung, ggf. Kooperationsvereinbarung etc.) können ebenfalls über das easy-Online System, ausschließlich im .pdf oder .xml Format, eingereicht werden (maximale Dateigröße 50 MB).

Die Antragstellung ist zwischen dem

1. Juli und 30. September sowie dem
1. Januar und 31. März möglich.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d. h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der PtJ mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis (s. Kap. 5) kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass mit einem Vergabeverfahren, das heißt auch mit einer Ausschreibung, erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb des Bewilligungszeitraums erbracht werden.

Eine Vergabe allein auf Grundlage einer im Rahmen der Antragstellung eingeholten Auftragswert-schätzung ist nicht möglich.

Beachten Sie hierbei, dass innerhalb der ersten neun Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides PtJ gegenüber der Nachweis zu erbringen ist, dass ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Bitte beachten Sie hierzu die Vorgaben der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen (AN Best-GK bzw. AN Best-P). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Finanzverwaltung nach den geltenden Vergaberegeln.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Leistungen ergeben, so ist frühzeitig eine schriftliche Zustimmung durch den PtJ einzuholen. Sollte innerhalb des Bewilligungszeitraums erkennbar sein, dass das Teilkonzept nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann und somit eine Laufzeitverlängerung erforderlich wäre, so ist die schriftliche Zustimmung des PtJ innerhalb des letzten Quartals (jedoch bis spätestens einen Monat vor Ende) des Bewilligungszeitraums einzuholen. **Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.**

4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung soll einen Eindruck über die Ausgangssituation geben und das geplante Vorhaben knapp erläutern.

Bitte gliedern Sie diese nach den folgenden Punkten:

1. Titel des Vorhabens
2. Angaben zum Antragsteller
3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage
4. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben
6. Vorhabenplanung

Sie können hierfür das Formular „III.3 Muster Vorhabenbeschreibung Klimaschutzteilkonzepte“ nutzen (s. S. 13).

Die einzelnen Punkte der Vorhabenbeschreibung im Detail:

1. Titel des Vorhabens

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Vorhaben (z. B. „Klimaschutzteilkonzept Liegenschaften und Portfoliomanagement für die Gemeinde XY“).

2. Angaben zum Antragsteller

Bitte geben Sie Informationen zum Antragsteller an (z. B. Größe, Einwohnerzahl, Kurzbeschreibung der geographischen sowie der demografischen und der wirtschaftlich-infrastrukturellen Situation). Antragsteller

können sich zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen, um z. B. eine geeignete Vorhabengröße zu erreichen oder Synergien und gemeinsame Handlungsmöglichkeiten zu erschließen.

Für einen Zusammenschluss von Antragstellern sowie bei Anträgen von Landkreisen mit ihren Kommunen ist dem Antrag eine **Kooperationsvereinbarung** mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Vorhabens, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Aufzählung der Kooperationspartner (mit Adresse, amtlichem Gemeindeschlüssel und Ansprechpartner),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Ausgaben und der Eigenmittel jedes Partners sowie die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen (ausgenommen hiervon sind Landkreisbeanträge, bei denen die Landkreise die Ausgaben für Ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen),
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass bisher kein entsprechendes Klimaschutzteilkonzept gefördert wurde.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Kooperationspartners zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie: Nach der gemeinsamen Teilkonzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung der Teilkonzepte b, d, e und f zu stellen. Weist dieses Konzept kommunenscharfe Potenzialanalysen und Maßnahmen auf, können Kommunen einzeln, in Zusammenschlüssen oder in Kooperation mit ihrem Landkreis Personal für das Klimaschutzmanagement beantragen – der Stellenumfang hängt dabei von der Kommengröße und den Aufgaben ab. Nähere Informationen zur Antragsberechtigung finden Sie im Merkblatt „Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement“.

3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage

Erläutern Sie hier den Anlass bzw. Ihre Motivation zur Erstellung des Klimaschutzteilkonzepts und stellen Sie kurz dar, welche Klimaschutzaktivitäten bereits durchgeführt worden sind. Bitte schildern Sie außerdem die spezifischen lokalen Bedingungen, auf die das Klimaschutzteilkonzept zugeschnitten werden soll.

Wurden bereits in früheren Vorhaben Klimaschutzkonzepte oder Teilkonzepte erstellt, sind diese zu benennen. Zudem sollte erläutert werden, in welchem Zusammenhang das geplante Teilkonzept mit bereits vorhandenen Konzepten stehen wird bzw. wie die Konzepte aufeinander aufbauen werden. Bereits erarbeitete konzept-relevante Bausteine, die für das geplante Teilkonzept genutzt werden können, sind heranzuziehen. In diesen Fällen ist dann lediglich die Aktualisierung der jeweiligen Bausteine zuwendungsfähig.

Das Teilkonzept soll sich an der Erreichung der in Kap. 1 genannten nationalen Klimaschutzziele orientieren. Dabei sollen in dem Teilkonzept die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten zehn bis 15 Jahre identifiziert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden nur Klimaschutzteilkonzepte zur Anpassung an den Klimawandel, die nicht Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, sondern Anpassungsstrategien an den Klimawandel behandeln.

4. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte

Stellen Sie kurz die Ziele des Klimaschutzteilkonzepts dar und erläutern Sie, wie Sie die Anforderungen an ein Teilkonzept realisieren wollen. Bitte beachten Sie hierzu die inhaltlichen Anforderungen an die verschiedenen Teilkonzepte in Kap. 6.

Bezüglich der THG-Bilanzierung, der Potenzialanalyse sowie der Szenarienberechnung wird auf das Methodenpapier zur Standardisierung der THG-Bilanzierung verwiesen (Link s. Anhang).

5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Fassen Sie die geplanten Ausgaben in einer **tabellarischen Übersicht** zusammen und ordnen Sie den einzelnen Arbeitsschritten den geplanten Zeitaufwand und die Tagessätze zu (vgl. „III.3 Muster Vorhabenbeschreibung Klimaschutzteilkonzepte“). Bitte prüfen Sie die Kalkulation auf Angemessenheit und Plausibilität. Grundlage dafür sollte möglichst eine Auftragswertschätzung eines denkbaren Auftragnehmers sein. In der Übersicht sind die geplanten Tätigkeiten, der Arbeitsaufwand pro Arbeitsschritt und die Ausgaben nachvollziehbar zu erläutern.

6. Vorhabenplanung

Bitte erstellen Sie einen Balkenplan, aus dem die Vorhabenplanung (geplanter Start-/Endtermin) und die Arbeitsschritte einschließlich Meilensteine (vor allem des partizipativen Prozesses und der Präsentation der Zwischenergebnisse) ersichtlich werden.

Die Erstellung eines Klimaschutzteilkonzepts dauert in der Regel bis zu einem Jahr. Bitten planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Zuwendungsantrags ein.

Muster eines Balkenplans:

ARBEITSSCHRITT	M1	M2	M3	M4	M5	M6	M7	M8	M9	M10	M11	M12
Arbeitsschritt 1			MS1									
Arbeitsschritt 2				MS2								
Arbeitsschritt 3					MS3							
...												
Arbeitsschritt n												MSn

Hinweis: Der Beginn des Vorhabens ist auf der Internetpräsenz des Antragstellers bekanntzumachen.

5 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Über die Ergebnisse des Klimaschutzteilkonzepts ist nach Abschluss des Vorhabens auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers zu informieren.

Nach Abschluss des Vorhabens sind das erstellte Teilkonzept in schriftlicher (nicht gebunden) und digitaler Form, die Kopie der Schlussrechnung, der Schlussbericht sowie weitere Unterlagen beim PtJ einzureichen (Verwendungsnachweis).

Die Erstellung des Schlussberichts (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) erfolgt über das Monitoring-Tool unter <https://nki-monitoring.de> und ist PtJ in Papierform (1-fach) mit Datum und Original-Unterschrift vorzulegen. Die Login-Daten werden mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Achten Sie darauf, dass das Konzept die erforderlichen Bestandteile entsprechend dieses Merkblatts und ggf. die mit dem PtJ vereinbarten Inhalte enthält. Der PtJ wird Sie rechtzeitig zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über die einzureichenden Unterlagen informieren.

Diese Nachweise sind die Voraussetzung für die Überweisung der Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6 INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN KLIMASCHUTZTEILKONZEPTE

Für die verschiedenen Klimaschutzteilkonzepte gelten unterschiedliche inhaltliche Anforderungen, die im Folgenden einzeln erläutert werden.

Das Klimaschutzteilkonzept ist in engem Austausch zwischen Antragsteller und externem Dienstleister zu erstellen. Die lokalen Spezifika sind bei der Konzepterstellung unbedingt zu berücksichtigen. Der externe Dienstleister sollte mindestens zwei bis fünf Tage zur Absprache, Koordination und Planung des weiteren Vorgehens vor Ort einplanen.

Weitere Hinweise zur Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten:

- Das Muster für die Vorhabenbeschreibung für Klimaschutzteilkonzepte finden Sie unter: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzkonzepte
- Weitere ausführliche Informationen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten finden sich im Difu-Praxisleitfaden „Klimaschutz in Kommunen“ unter: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de
- Eine kompakte Übersicht zur Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten können Sie unter www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/erstellung_von_klimaschutzteilkonzepten.pdf herunterladen.
- Beispiele für existierende Klimaschutzteilkonzepte und Kurzdarstellungen finden Sie unter: www.klimaschutz.de/praxisbeispiele

Tipps und weiterführende Links:

- Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de
- Für die Einbeziehung der Bürger/innen in die Klimaschutzaktivitäten der Kommune finden sich hilfreiche Vorschläge und Hinweise im „Handbuch Bürgerbeteiligung“ unter: www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/76038/handbuch-buergerbeteiligung
- Weiterführende Informationen zur interkommunalen Kooperation im Rahmen der Kommunalrichtlinie finden Sie unter: www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/skkl_einleger_kooperation.pdf
- Praxisratgeber „Klimaschutz wird öffentlich“ Wie gute Öffentlichkeitsarbeit aussehen kann und wie sie über die Kommunalrichtlinie gefördert wird, lesen Sie in folgender Broschüre: www.difu.de/publikationen/2013/klimaschutz-wird-oeffentlich.html

6.1 KLIMAAANPASSUNG UND KLIMASCHUTZ INNOVATIV

a) Klimagerechtes Flächenmanagement

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2020 ist ein wesentliches Handlungsziel der Nachhaltigkeits- sowie der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung. Erreicht werden soll das 30-Hektar-Ziel, indem die zukünftige Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich der Städte und Gemeinden konzentriert wird. Geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung sind Brachflächenrevitalisierung, Altbauinstandsetzung, Baulückenschließung und Nachverdichtung. Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Minderung des Treibhausgasausstoßes in Städten und Gemeinden und sollten grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

Mit dem Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“ soll eine Entscheidungsgrundlage für die Innen- und Außenentwicklung durch Flächenmanagement in den Kommunen erarbeitet werden. Hierbei werden Auswirkungen auf das lokale Klima berücksichtigt, die sich aus der Flächennutzung ergeben (Klimaschutz). Gleichzeitig werden lufthygienische und stadtklimatische Anforderungen an die Flächennutzung formuliert, die aufgrund erwarteter Klimaveränderungen erforderlich werden (Klimaanpassung).

Entsprechende Maßnahmen können bspw. Frischluftschneisen und Grünflächenbereiche in den Innenstädten und der Erhalt potenzieller Rückhalte- und Überflutungsflächen im Außenbereich sein. Das Teilkonzept soll somit ermöglichen, auf lokaler Ebene Synergieeffekte und Zielkonflikte zwischen Maßnahmen zur Flächennutzung, Klimaschutz und Klimaanpassung durch Flächenmanagement zu erkennen und zu nutzen, bzw. zu lösen.

Im Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“ ist vorgesehen, alle flächen- und nutzungsrelevanten Daten zu bündeln, die für Entscheidungen über siedlungsstrukturelle Veränderungen benötigt werden. Insbesondere sollen unterschiedliche Flächen- und Nutzungsoptionen hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf Aspekte des Klimaschutzes sowie das Stadtklima bzw. das Makroklima betrachtet werden (z. B. Flächeninanspruchnahme und Nutzungsintensitäten). Es gilt, die klimarelevanten Auswirkungen von Veränderungen bei der Nutzung von Flächen rechtzeitig zu erkennen, um den Anstieg von Treibhausgasemissionen sowie die Erschwerung der Klimaanpassung durch siedlungsstrukturelle Veränderungen zu vermeiden.

Das Teilkonzept richtet sich an Kommunen, die ihr Siedlungsgebiet klimaschonend erweitern oder nachverdichten wollen, sowie an solche, die im Rahmen des Stadtumbaus oder der städtebaulichen oder energetischen Sanierung ihre Siedlungsstruktur im Hinblick auf Klimaschutz oder Klimaanpassung optimieren wollen.

Voraussetzungen und Inhalt

Das Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“ bietet sich dann an, wenn der Antragsteller mehrere Optionen für siedlungsstrukturelle Veränderungen prüft. Dies ist z. B. der Fall, wenn:

- ein Flächennutzungsplan (FNP) oder Stadtentwicklungskonzept erarbeitet oder überarbeitet werden,
- auf der Basis eines vorhandenen FNP ein Konzept zum Vorrang der Innenentwicklung erstellt wird,
- interkommunale Kooperationen zur Flächenentwicklung vorbereitet werden,
- ein Baulückenkataster erstellt werden soll.

Die Konzepte beziehen sich auf den Vergleich von Erschließungs- und Bebauungsoptionen im Innen- und Außenbereich von Städten und Gemeinden und sollen

- Flächenentwicklungspotenziale für angestrebte siedlungsstrukturelle Veränderungen identifizieren, insbesondere im Innenbereich als Alternative zur Entwicklung im Außenbereich (einschließlich Rückbau),
- die voraussichtlichen Auswirkungen der betrachteten Flächennutzungen im Hinblick auf Klimaschutz und andere kommunale Entwicklungsbedarfe, einschließlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, in der Kommune abschätzen und bewerten oder/und
- die verschiedenen Flächenpotenziale im Hinblick auf das Gemeinwohl sowie erwünschte und unerwünschte Auswirkungen auf die Entwicklung der Kommune bewerten.

Darüber hinaus soll über Kommunalgrenzen hinweg abgewogen werden, welche Potenziale zur flächenpolitischen Kooperation mit Nachbargemeinden bestehen, um Entwicklungsbedarfe und -optionen regional abgestimmt zu betrachten und den Klimaschutz voranzutreiben.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Zuwendungsfähig sind Teilkonzepte „Klimagerechtes Flächenmanagement“ mit folgenden Inhalten:

1. Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme umfasst die Identifizierung, Zusammenstellung und Aufbereitung von Daten und Informationen, die benötigt werden, um beispielsweise:

- die Flächenreserven und die entsprechenden Potenziale für die Siedlungsentwicklung zu bilanzieren,
- die Effekte von Flächennutzungsalternativen zu erkennen,
- durch die Flächennutzung induzierte Treibhausgasemissionen abzuschätzen,
- die Auswirkungen der Flächennutzung auf Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen,
- die Auswirkungen der Flächennutzung auf das Gemeinwohl und die städtebauliche Entwicklung der Kommune zu bewerten.

Dazu gehören insbesondere:

- Nicht- oder untergenutzte Flächen und Gebäude im Innenbereich von Kommunen, z. B. in Form von Leerständen, Baulücken, Brachflächen und Nachverdichtungspotenzialen:
 - Art, Größe, Lage der Flächen,
 - vorhandene oberirdische und unterirdische Bebauung (ggf. mit energetischer Bewertung einschl. Sanierungsbedarf und -aufwand),
 - Nutzungspotenziale (baulich und nicht baulich),
 - Potenziale für Klimaschutz und Klimaanpassung,
 - Aufwand für die (Re-)Vitalisierung (Aufbereitungs-, Sanierungs-/Modernisierungsbedarf).

- Freiflächen im Außenbereich, die als Standorte für Siedlungen oder Infrastrukturen in Betracht gezogen werden:
 - Art, Größe, Lage der Flächen,
 - Erschließungsaufwand,
 - Nutzungsalternativen (baulich und nichtbaulich, inklusive Land- und Forstwirtschaft),
 - Potenziale für Klimaschutz und Klimaanpassung,
 - Bedeutung für biologische Vielfalt,
- Angaben zum Verkehrsaufkommen, je nach Verfügbarkeit auf Quartiers- und Straßenebene sowie Modal-Split,
- Abschätzungen der notwendigen Bebauungsveränderungen durch Wohnungsbau, Gewerbebau etc. in den nächsten 20 bis 30 Jahren.

2. Potenzialanalyse

Bestandteil der Potenzialanalyse sollen insbesondere die folgenden Elemente sein:

- a) Darstellung und Bewertung von Flächennutzungsalternativen und -potenzialen im Innen- und Außenbereich im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung, z. B.:
 - Variantenvergleich Innenentwicklung/Außenentwicklung, z. B. mit Einschätzungen hinsichtlich des zu erwartenden verkehrsbedingten Treibhausgaszuwachses,
 - überschlägige Berechnung und Bewertung verkehrsinduzierter Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von Brachflächen und Baulücken im Innenbereich,
 - überschlägige Berechnung und Bewertung verkehrsinduzierter Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von Freiflächen im Außenbereich,
 - Bau neuer Gebäude im Außenbereich versus Nutzung von Flächenreserven und Ertüchtigung bestehender Gebäude im Innenbereich (inklusive Abschätzung des damit verbundenen Ausstoßes von Treibhausgasen),
 - Freiflächennutzung im Außenbereich für Wohnen und Gewerbe versus Freiflächennutzung für die Erzeugung Erneuerbarer Energien bzw. Energieträger (insbesondere Windkraft oder Biomasse),
 - Darstellung und Bewertung von Zielkonflikten (z. B. Freiflächenbebauung und Versiegelung im Außenbereich versus Treibhausgasspeicherung des Bodens).
- b) Integrierte Bewertung der Auswirkungen siedlungsstruktureller Veränderungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung, z. B.:
 - Verlust von Flächenpotenzialen, die für die Erzeugung Erneuerbarer Energien und Rohstoffe (insbesondere Windkraft und Biomasse) genutzt werden könnten,
 - Verlust von Flächenpotenzialen für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, beispielsweise für Hochwasserschutz (Überflutungsbereiche), gegen sommerliche Überhitzung (Frischluftkorridore) sowie für den Erhalt der biologischen Vielfalt,
 - Verlust an treibhausgasspeicherfähigen Böden.
- c) Ökonomische Bewertung von Flächennutzungsoptionen (Kosten-Nutzen-Rechnung), z. B.:
 - Planungskosten,
 - Erschließungskosten,
 - Betriebskosten,
 - Einnahmen (Steuern, Verpachtung, Verkauf von Grundstücken etc.).

3. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Entwicklung und spätere Umsetzung des Teilkonzepts „Klimagerechtes Flächenmanagement“ ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Grundstückseigentümern, Energieversorgern, Verkehrsträgern, Bauunternehmern etc.) Chancen und Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuzuwendend. Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

4. Flächenmanagementstrategie/Maßnahmenkatalog für die Flächenentwicklung

In der Flächenmanagementstrategie werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Potenzialanalyse zusammengefasst und Schlussfolgerungen für die Umsetzung einer klimagerechten Flächenpolitik gezogen. Sie soll folgende Elemente beinhalten:

- zusammenfassende Darstellung der Vorrangflächen und Maßnahmenbündel, die zur Umsetzung der kommunalen Innenentwicklungsstrategie unter Berücksichtigung von Klimaschutz, Klimaanpassung und interkommunalen/regionalen Aspekten erforderlich und zielführend sind, und der erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen. Darstellung der einzelnen Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig durchgeführt werden sollen, und deren Wirkungen,
- Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, der Akteure, der Zielgruppen und der Ausgaben,
- soweit relevant: Bezug zur demografischen Entwicklung.

5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung/Auswertung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Bewilligungszeitraums festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

6. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Unter Berücksichtigung der demografischen Struktur sollten auch Ansprachewege für relevante Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden, um auf ihre spezifischen Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten einzugehen.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Weiterführende Informationen:

- REFINA Hier finden Sie sowohl generelle Informationen zum nachhaltigen Flächenmanagement als auch hilfreiche Hinweise, Best-Practice-Beispiele und Werkzeuge: www.refina-info.de
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Hintergrundinformationen und konkrete Hinweise über laufende Projekte zum Thema Flächenentwicklung, Nachverdichtung etc. finden Sie auf der Webseite Flächenpolitik des BBSR unter: www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumentwicklung/Flaechenpolitik/flaechenpolitik_node.html sowie unter: www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/Studien/2012/Nachverdichtung/01_Start.html?docId=430448¬First=true
- Planspiel Fläche Webseite zum Modellversuch Planspiel Fläche, durch welches geprüft werden soll, ob handelbare Flächenzertifikate ein Instrument sein können, um Kommunen dabei zu helfen, den Flächenneuverbrauch zu vermindern und die Innenentwicklung zu stärken: www.flaechenhandel.de/das-planspiel

b) Anpassung an den Klimawandel

Anpassung an den Klimawandel ist die Einstellung auf bereits erfolgte und noch zu erwartende Änderungen des Klimas, sodass daraus entstehende Risiken weitgehend vermieden und Chancen genutzt werden. Es handelt sich dabei um eine Querschnittsaufgabe, die viele verschiedene Bereiche des staatlichen und privaten Handelns betrifft. In den Kommunen treffen diese Bereiche direkt zusammen. Daher ist die Abstimmung einer Anpassungsstrategie bzw. eines Anpassungskonzepts eine gesamtkommunale Aufgabe.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Klimaschutzteilkonzepte entfalten ihre Wirkung bei der anschließenden Umsetzung. Nach der Teilkonzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung des Teilkonzepts zu stellen (s. hierzu das entsprechende Merkblatt zur Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement).

Zuwendungsfähig sind Teilkonzepte „Anpassung an den Klimawandel“ mit folgenden Inhalten:

1. Bestandsaufnahme der kommunalen Systeme und ihrer Beeinflussung durch das Klima

Bisherige Erfahrungen

In einem ersten Schritt sollen die bisherigen Erfahrungen klimabedingter Auswirkungen und deren Folgen auf die Kommune (z. B. Hochwasser, Hitzeperioden, Sturm) zusammengetragen und analysiert werden. Diese Erfahrungen sind der Anlass für eine Bestandsaufnahme (siehe unten), die untersucht, welche Bereiche oder Aufgaben der Kommune besonders verletzlich sind und/oder sich künftig klimawandelbedingt verändern könnten.

Bestandsaufnahme

In diesem Schritt sollen die für die Region vorhandenen Grundlagenuntersuchungen, Daten und Modelle zu Klimawandel und Klimafolgen zusammengestellt und hinsichtlich relevanter Klimawandelauswirkungen auf die Kommune ausgewertet werden. Im Mittelpunkt stehen Probleme, Herausforderungen und Chancen, die auf die Kommune durch die Veränderung des Klimas zukommen (z. B. Hochwasser, Hitzeperioden, Sturm).

2. Konkrete Betroffenheiten identifizieren

Ausgehend von den kommunalen Gegebenheiten ist in diesem Schritt zu analysieren, in welchen kommunalen Handlungsfeldern besondere Herausforderungen durch langfristige Klimaveränderungen und (extreme) Wetterereignisse für die Kommune entstehen (z. B. Stadt- und Regionalplanung, Bauen und kommunale Liegenschaften, kommunale Infrastruktur und Dienstleitungen, Grünflächenentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus und Gesundheit). Diese interdisziplinäre Aufgabe bedarf einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit in der Kommune. Die Handlungsfelder können sowohl Risiken als auch Chancen für die Kommunen umfassen.

3. Kommunale Gesamtstrategie für Klimawandelanpassung

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen (siehe Schritt 1) und der Bestandsaufnahme (siehe Schritt 1) wird eine Gesamtstrategie entwickelt, die den Handlungsrahmen für die Kommune bildet. Zudem ist die Auswertung von erfolgversprechenden Ansätzen anderer Kommunen („Best Practice“) für die Erstellung der Gesamtstrategie sinnvoll. Für die Gesamtstrategie werden die konkreten Handlungsfelder benannt (siehe Schritt 2), die identifizierten Klimawandelauswirkungen entsprechend ihrer Bedeutung für die Kommune priorisiert und Ziele festgelegt.

4. Akteursbeteiligung

Um eine spätere erfolgreiche Umsetzung des Teilkonzepts „Anpassung an den Klimawandel“ zu gewährleisten, sind die relevanten Akteure in die Konzepterstellung einzubeziehen, insbesondere die betroffenen Verwaltungseinheiten. Außerdem sollen Unternehmen, die Bürgerschaft und engagierte Multiplikatoren frühzeitig beteiligt (zumindest aber informiert) werden, um eine breite Akzeptanz und Mitwirkung an der späteren Umsetzung vorzubereiten. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzeptstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürger/innen und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden.

5. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog soll auf Grundlage der vorangegangenen Arbeitsschritte entwickelt werden. Er enthält eine Übersicht der Aktivitäten und Maßnahmen, die die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung auch unter sich wandelnden Klimabedingungen sichern. Für die klimabedingten Auswirkungen (z. B. Hochwasser, Hitzeperioden, Sturm) sind Maßnahmen zu identifizieren, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen. Dazu ist eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Aktivität oder Maßnahme, erwartete Ausgaben (Personal und sonstige Ausgaben), Zeitraum für die Durchführung,
- federführende Akteure sowie wichtige Kooperationspartner (in und außerhalb der kommunalen Verwaltung)
- Verantwortliche und Zielgruppe der Aktivität oder Maßnahme,
- Priorität der Maßnahme, Handlungsschritte und Erfolgsindikatoren,
- soweit relevant: Bezug zur demografischen Entwicklung.

Der Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage für die spätere Umsetzung durch eine/n Klimaschutzmanager/in. Es ist daher besonders wichtig, die Maßnahmen übersichtlich, umsetzungsorientiert und hinreichend konkret zu beschreiben.

6. Verstetigungsstrategie

Organisatorische Einbindung des Themas „Anpassung an den Klimawandel“ in der Verwaltung

Die im Prozess der Teilkonzepterstellung ins Leben gerufenen Aktivitäten und Gremien rund um das Thema Anpassung an den Klimawandel sollen dauerhaft in der Kommune verankert werden. Um dies zu erreichen, sind folgende Fragen zu klären:

- Wo soll das Thema Anpassung an den Klimawandel künftig in der Verwaltung angesiedelt sein und wie kann es dauerhaft implementiert werden?
- Wie sind notwendige Vernetzungen innerhalb der Verwaltung und mit anderen Kommunen geplant?
- Mit welchen personellen Kapazitäten soll das Thema mittel- und langfristig besetzt werden?
- Wie soll das Thema Anpassung an den Klimawandel mit der lokalen/regionalen Wertschöpfung verbunden werden?

Hinweis für kleine Kommunen: Da kleine Kommunen häufig nicht genügend eigene Ressourcen für das Thema Anpassung an den Klimawandel bereitstellen können, gilt es zu analysieren, wie dieses Thema in Kooperation mit Nachbargemeinden, mit dem Landkreis oder in der Region langfristig verankert werden kann.

7. Controlling-Konzept

Ein Controlling-Konzept dient der Überprüfung des Konzepts und bereitet die Evaluierung von Aktivitäten und Maßnahmen vor. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Das Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

8. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden können und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 4 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Weiterführende Informationen:

- Die Publikation „Klimaschutz & Klimaanpassung“ des SK:KK können Sie hier bestellen oder herunterladen: www.difu.de/publikationen/2015/klimaschutz-klimaanpassung.html
- Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung (Umweltbundesamt) Informationen zur deutschen Anpassungsstrategie der Bundesregierung, zu regionalen Klimadaten und zu Anpassungsinitiativen der Bundesländer finden Sie unter: www.anpassung.net
- Der Klimatolse: Hier finden Sie einen Leitfaden zur Entwicklung und Umsetzung kommunaler Anpassungskonzepte, sowie weitere Links und Hinweise speziell für Kommunen: www.klimatolse.anpassung.net
- Der Stadtklimatolse: Eine spezielle Entscheidungsunterstützung für die Stadtentwicklung: www.stadtklimatolse.net
- KommAKlima: Die Ergebnisse des Projekts „Kommunale Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Planen, Umwelt und Gesundheit“ werden in einer Reihe „Hinweise für Kommunen“ veröffentlicht: www.difu.de/publikationen/2013/kommaklima.html

c) Innovative Klimaschutzteilkonzepte

Klimaschutzteilkonzepte können auch für klimarelevante Bereiche oder innovative, klimaschützende Maßnahmen eingereicht werden, die im Rahmen dieses Merkblatts nicht explizit genannt werden. Diese innovativen Klimaschutzteilkonzepte werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Gerade bei diesem Teilkonzept sollen die Antragsteller neue Ideen/Bedürfnisse aufzeigen und darstellen, wie sie auf kreative Weise Treibhausgasemissionen einsparen können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Treibhausgasemissionssparung dürfen nicht über die bereits angebotenen Teilkonzepte abgedeckt werden.

Bitte stellen Sie im Antrag den Nutzen für den Klimaschutz deutlich dar und beachten Sie, dass die nachfolgend genannten Mindestkriterien einzuhalten sind.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Kindertagesstätten/Schulen/Hochschulen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Hinweis:

Als Träger einer Kindertagesstätte, Schule oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten auch Fördervereine, sofern sie gemäß Satzung die Kosten für die Unterhaltung der genutzten Gebäude bzw. Anlagen (Fördergegenstände) übernehmen.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Zuwendungsfähig sind innovative Teilkonzepte mit folgenden Inhalten:

1. Energie- und THG-Bilanz

Erstellen einer Energie- und Treibhausgasbilanz für den betrachteten Bereich nach Verursachern, bzw. Erfassen der für eine Maßnahme relevanten Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen.

2. Potenzialanalyse

Analyse der technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Einsparpotenziale (u. a. Energiebedarf und Treibhausgasemissionen, Berücksichtigung Erneuerbarer Energien), die in dem betrachteten Bereich oder durch die Umsetzung der Maßnahme erschlossen werden können.

3. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung der Potenziale ist es notwendig, die betroffenen Akteure und Entscheidungsträger/innen sowie Bürger/innen frühzeitig einzubeziehen, um Hemmnisse zu identifizieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürger/innen und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

4. Maßnahmenkatalog

Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen sowie die Beschreibung neuer Klimaschutzmaßnahmen, die in dem Bereich kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen. Für die umzusetzenden Maßnahmen ist jeweils eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Umsetzungsschritte einer Maßnahme,
- Erwartete Gesamtausgaben mit Finanzierungsmöglichkeiten,
- Quantitative Angaben zur erwarteten Energie-, Kosten- und Treibhausgaseinsparung,
- Soweit relevant: Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen,
- Zeitraum für die Durchführung,
- Soweit relevant: Bezug zur demografischen Entwicklung,
- Akteure, Verantwortliche und Zielgruppen,
- Priorität der Maßnahme, Handlungsschritte und Erfolgsindikatoren.

5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung/Auswertung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Vorhabenfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

6. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

6.2 LIEGENSCHAFTEN UND MOBILITÄT

d) Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement

Ziel eines Teilkonzepts „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“ ist es, notwendige Grundlagen für die Implementierung eines langfristig angelegten Steuerungsinstruments (dem Energiemanagement) zu entwickeln, mit denen die Treibhausgasemissionen und Energiekosten der kommunalen Liegenschaften dauerhaft gesenkt werden können. Allein durch die Steuerung und Kontrolle der Energieverbräuche ist eine Energie- und Kosteneinsparung von bis zu 20 Prozent möglich.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert im Rahmen eines Teilkonzepts „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“ zwei Bausteine: den Aufbau eines Energiemanagements (Baustein 1), die Gebäudebewertung ausgewählter Liegenschaften (Baustein 2).

Baustein 1 ist für Kommunen und andere Antragsteller konzipiert, die bislang noch kein Energiemanagement in ihren eigenen Liegenschaften aufgebaut haben. Baustein 2 bietet sich für Antragsteller an, die bereits ein kommunales Energiemanagement betreiben und ihre Liegenschaften einer Gebäudebewertung unterziehen wollen. Die Inhalte der zwei Bausteine werden untenstehend beschrieben.

Hinweis: Der zuvor in diesem Merkblatt aufgeführte Baustein 3 „Feinanalysen“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Förderrichtlinie „Sanierungskonzept und Neubauberatung für Nichtwohngebäude“ gefördert. Antragsteller, die eine Beantragung von Detailuntersuchungen für einzelne Gebäude beabsichtigen, finden nähere Informationen hierzu beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): http://www.bafa.de/DE/Home/home_node.html

Die Bausteine 1 und 2 wurden um Elemente des Portfoliomanagements ergänzt. Dieses dient zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen über die Zukunft kommunaler Gebäude. Dabei werden zusätzliche Aspekte in der Basisdatenbewertung bzw. Bestandsaufnahme berücksichtigt, um eine langfristige Bedarfsplanung anhand bestimmter Kriterien wie demografischem Wandel, lokalen Entwicklungsmöglichkeiten etc. zu ermöglichen.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Kindertagesstätten/Schulen/Hochschulen,
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Hinweis:

Als Träger einer Kindertagesstätte, Schule oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten auch Fördervereine, sofern sie gemäß Satzung die Kosten für die Unterhaltung der genutzten Gebäude bzw. Anlagen (Fördergegenstände) übernehmen.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
✘	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Klimaschutzteilkonzepte entfalten ihre Wirkung bei der anschließenden Umsetzung, d. h. in diesem Fall durch die langfristige Implementierung des Energiemanagements für die eigenen Liegenschaften. Nach der Teilkonzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung des Teilkonzepts zu stellen (s. hierzu das entsprechende Merkblatt zur Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement). Voraussetzung für eine Umsetzung ist, dass ein Energiemanagement für die kommunalen Liegenschaften vorhanden ist (s. Baustein 1) sowie eine Gebäudebewertung inkl. Ableitung eines ausführlichen Maßnahmenkatalogs (s. Baustein 2) durchgeführt wurde.

Hinweis: Die Förderung eines Teilkonzepts, welches die für ein Klimaschutzmanagement notwendigen Bausteine enthält, bedeutet nicht automatisch, dass damit auch die Mindestvorhabengröße für die Förderung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement zur Umsetzung dieses Klimaschutzteilkonzepts erreicht wird. Zusätzlich zu beachten sind hier der Aufgabenumfang und die Komplexität der umzusetzenden Maßnahmen.

Bitte beachten Sie: Falls eines oder mehrere der zu untersuchenden Gebäude (z. B. Schulen, Rathäuser, Gemeindezentren) über größere Rechenzentren verfügen, kann eine Kombination aus einem Teilkonzept „Eigene Liegenschaften und Portfoliomanagement“ und einem Teilkonzept „Green-IT“ sinnvoll sein. Hierzu wären zwei getrennte Anträge einzureichen. Mit weniger Arbeitsschritten können so verschiedene Themenbereiche abgedeckt, Synergien genutzt und Kosten eingespart werden.

BAUSTEIN 1: ENERGIEMANAGEMENT

Die Erfassung des Ist-Zustands und die kontinuierliche Überprüfung der Energieverbräuche, Treibhausgasemissionen und Energiekosten sind die Grundlagen für ein Energiemanagement in den eigenen Liegenschaften. Grundsätzlich sollten alle Liegenschaften in das kommunale Energiemanagement nach Baustein 1 aufgenommen werden. Baustein 2 kann nur für Liegenschaften beantragt werden, die bereits über ein Energiemanagement verfügen. Zuwendungsfähig ist der Aufbau eines Energiemanagements mit folgenden Inhalten:

1. Basisdatenbewertung

- Erfassung von Gebäudeart, Baujahr, Nutzfläche, Energieverbrauch für Strom und Wärme, Zählernummern, Wartungsverträgen, Ansprechpartnern, klimaschutzrelevanten, baulichen und versorgungstechnischen Schwachstellen der Gebäude, Zusammenfassung vorhandener lokaler Kennzahlen zur demografischen Entwicklung, zur Gebäudenutzung (z. B. Anzahl der Schülerinnen und Schüler etc.) und zur Entwicklung des kommunalen Flächenbedarfs, Zusammenführung der Daten in einer Datenbank¹;
- Analyse und Bewertung der Ist-Situation durch Ableiten von Energiekennzahlen (inkl. Witterungsbereinigung), Vergleich der Kennzahlen mit Durchschnittswerten², Darstellung der Minderungspotenziale (Treibhausgasemissionen und Energiekosten);
- Auswertung der jährlichen Verbrauchsentwicklungen bei den einzelnen Gebäuden (Empfehlung: Darstellung der Verbräuche für mindestens die letzten fünf Jahre);
- Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Gebäudebestandes (Instandhalten, Investieren, Rückbauen).

2. Entwicklung eines Organisationskonzepts

- Einrichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Energiemanagement“; Erarbeitung der Arbeitsschritte für die nächsten drei Jahre (z. B. Modelle zur Erfolgsbeteiligung und Nutzermotivation, Umsetzung von Energiespar-Contracting oder -Intracting); Bestimmung von Aufgaben, Zuständigkeiten und des notwendigen Personalaufwands;
- Festlegung von strategischen Zielen in den Bereichen Klimaschutz, Energieeinsparung, Flächenentwicklung, Werterhaltung und -optimierung etc.;
- Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Basisdatenbewertung mit relevanten Entscheidungsträger/innen (z. B. Liegenschafts-, Umwelt- und Finanzamt); ggf. Workshop mit Präsentation von Erfahrungen anderer Kommunen.

3. Controlling-Konzept

- Entwicklung eines Controlling-Konzepts, in dem die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung/Auswertung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen sowie für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele festgehalten werden. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Vorhabenfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung. Die Verbrauchserfassung sollte dabei zumindest im monatlichen Rhythmus erfolgen. Eine Berichterstattung an die kommunalen Gremien (Energieberichte) sollte jährlich stattfinden, wofür die

¹ In öffentlichen Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche und hohem Publikumsverkehr stehen diese Daten aufgrund der Pflicht zur Veröffentlichung eines Energieausweises (§ 29 EnEV) weitgehend zur Verfügung.

² z. B. Vergleich mit durchschnittlichen Bundesdaten aus BINE, AGES, SIA etc.

notwendigen Arbeitsschritte zu definieren sind. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen;

- Festlegung der Rahmenbedingungen für eine regelmäßige Fortschreibung des Portfoliomanagements;
- Implementierung des Controlling-Konzepts und damit Aufbau eines Energie- und Portfoliomanagementtools für die eigenen Liegenschaften³. Erstellung eines ersten Energieberichts (inkl. Kurzversion für die Öffentlichkeit). Dieser sollte einen kurzen Überblick über die aktuelle Situation der kommunalen Liegenschaften geben (Gebäudesituation, Treibhausgasbilanz, Energieverbräuche nach Energieträgern, etc.) und die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Energiespar- und Klimaschutzaktivitäten kurz darstellen.

Bitte beachten Sie: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte sind für den Baustein 1 in der Regel auf 500 Euro pro Gebäude beschränkt. Darüber hinaus sind Ausgaben für die Erstellung eines Controlling-Konzepts bis zu einem Maximalumfang in Höhe von 3.000 Euro zuwendungsfähig. Antragsteller, die bereits über ein Steuerungsinstrument zur Datenerfassung und Datenauswertung verfügen, können für den Baustein 1 keine Förderung beantragen.

BAUSTEIN 2: GEBÄUDEBEWERTUNG

Die Gebäudebewertung gibt einen Überblick über den Zustand der Gebäude. Sie macht deutlich, bei welchen Liegenschaften dringender Handlungsbedarf besteht und enthält eine Schätzung der Investitionskosten. Daraus wird eine Prioritätenliste abgeleitet, welche Klimaschutzmaßnahmen technisch und wirtschaftlich am effektivsten umzusetzen sind. Bei der Darstellung der Sanierungsmaßnahmen ist die Zielsetzung eines Gebäudebestands im Niedrigstenergiehaus-Standard gemäß EU-Richtlinie zur Gesamteffizienz von Gebäuden bis zum Jahr 2050 zu berücksichtigen. Niedrigstenergiehäuser haben einen Energiebedarf in der Größenordnung von Passiv- oder Nullenergiehäusern, der zu großen Teilen durch Erneuerbare Energien der näheren Umgebung gedeckt wird.

Es wird empfohlen, bei der Gebäudebewertung auch Möglichkeiten für den klimafreundlichen Einsatz von Gebäudeleittechnik zu untersuchen.

Gebäudebewertungen umfassen folgende Inhalte:

- Datenerhebung vor Ort und nach Plan: Geometrie des Gebäudes, technische Gebäudeausrüstung, überschlägige Hüllflächenaufnahme (Informationsbeschaffung bei zuständigen Institutionen, Ämtern, Gebäudemanagement);
- Hüllflächenbewertung anhand von Typologien (Verwendung von Bauteilkatalogen nach Baujahr, Bauweisen etc.) z. B. nach DIN ISO 50001;
- Bilddokumentation des Gebäudes (Fassaden, Fenster, Dach, Heizung [Kessel, Verteilung], Lüftung, Schwachstellen und Defekte);
- Bedarfsberechnung nach einem vereinfachten Verfahren (Detaillierungsgrad beispielsweise nach DIN 4108-6 für baulichen Teil, DIN 4701-10 für Haustechnik oder DIN V 18599) sowie Abgleich mit Verbrauchsdaten;
- Prüfung der Dach- und Fassadenflächen hinsichtlich der Nutzung von PV-Anlagen, Solarthermie und Fassaden- und Dachbegrünung;
- Entwicklung von gebäudebezogenen Sanierungskonzepten mit folgenden Inhalten:
 - Darstellung von Sanierungsoptionen bei einzelnen Bauteilen oder des gesamten Gebäudes sowie der Anlagentechnik inkl. Bewertung der Prioritäten, des Energieeinsparpotenzials und des Einsatzes Erneuerbarer Energien;
 - Ableitung von strategischen Empfehlungen kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmenumsetzungen (z. B. umfassende Sanierung oder Vorschlag zur Gebäudeauswahl hinsichtlich einer Poolbildung bei Ausschreibungen von Energiespar-Contracting);
 - Darstellung der Sanierungsoptionen in Form eines übersichtlichen Maßnahmenkataloges mit optimaler zeitlicher Abfolge für die Umsetzung. Da dieser die Grundlage für die spätere Umsetzung durch eine/n Klimaschutzmanager/in bildet, ist es besonders wichtig, die Maßnahmen übersichtlich, umsetzungsorientiert und hinreichend konkret zu beschreiben.

³ Die Ausgaben für die Software eines Managementtools sind nicht zuwendungsfähig.

- Instandhaltungs- und Entwicklungskonzept für den Gebäudebestand, auch unter Berücksichtigung der erfolgten Flächenbedarfsanalyse (Baustein 1). Hierbei sollen auch Angaben zu weiteren Aspekten des Portfoliomanagements gemacht werden, wie z. B. geplanten Klimaanpassungsmaßnahmen, Sicherstellung der Barrierefreiheit, Modelle zur Vermietung und Verpachtung;
- Auf Grundlage dieser gebäudebezogenen Sanierungskonzepte ist anschließend ein sogenannter Sanierungsfahrplan für den gesamten beantragten Gebäudebestand zu erstellen. In diesem werden alle Einzelmaßnahmen der untersuchten Liegenschaften zeitlich wie inhaltlich optimal aufeinander abgestimmt, wodurch ein langfristig ausgelegter Handlungsrahmen entsteht, in dem der Weg zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 nachvollziehbar und transparent dargestellt ist;
- Implementierung der Ergebnisse in das bestehende Energie- und Portfoliomanagementtool (s. Baustein 1);
- Vereinfachte Ermittlung von Investitionskosten (z. B. unter Verwendung von Kostenkatalogen) und Herausarbeiten von Finanzierungsmöglichkeiten für die einzelnen Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Haushaltslage;

Kommunikationsstrategie

- Erstellung einer Kommunikationsstrategie zur Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie ist ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen zu erarbeiten, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist.

Bitte beachten Sie: Es können nur Gebäude in die Bewertungen nach Baustein 2 mit einbezogen werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden.

Voraussetzung für die Förderung des Bausteins 2 sind die Etablierung eines Energiemanagements für die eigenen Liegenschaften (s. Baustein 1) bzw. die Vorlage eines Energieberichts falls bereits ein Energiemanagement etabliert wurde. Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte für Baustein 2 sind in der Regel beschränkt auf:

- 1.200 Euro für Gebäude bis zu 1.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF)
- 1.800 Euro für Gebäude von 1.000 m² bis 3.000 m² BGF
- 2.400 Euro für Gebäude über 3.000 m² BGF

Ausgaben für die Erstellung einer Kommunikationsstrategie sind bis zu einem Maximalumfang in Höhe von 3.000 Euro zuwendungsfähig.

Gebäudebewertungen können für maximal 100 Gebäude beantragt werden. Untersuchungen von Gebäuden, die nach 2002 errichtet oder bereits umfassend energetisch saniert wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Antragsteller, die mehr als 100 Liegenschaften besitzen, müssen die verschiedenen Gebäudetypen sinnvoll „clustern“ und daraus maximal 100 Gebäude auswählen.

Bitte beachten Sie, dass einem Zuwendungsantrag für ein Teilkonzept „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften und Portfoliomanagement“ zwei Liegenschaftslisten nach dem folgenden Muster beizulegen sind:

NR.	NAME DES GEBÄUDES	ADRESSE	EIGENTÜMER	AKTUELLER NUTZER/ NUTZUNG	BAUJAHR	BGF	BAUSTEINE
1	Rathaus	Bürgergasse 1 12345 Nordlicht	Stadt Nordlicht	Verwaltung	1972	1.980 m ²	1 und 2
2	Kindergarten Eisbären	Tannenweg 3 12345 Nordlicht	Stadt Nordlicht	Kindergarten	1965	450 m ²	1
3	Jugendhaus Polarfuchse	Schelfweg 17 12345 Nordlicht	Stadt Nordlicht	div. Jugendverbände	1981	220 m ²	1 und 2
4

Liegenschaftsliste, unterteilt nach Größenklassen:

BGF	ANZAHL GEBÄUDE FÜR BAUSTEIN 1	ANZAHL GEBÄUDE FÜR BAUSTEIN 2
< 1.000 m ²		
1.000 – 3.000 m ²		
> 3.000 m ²		

Hinweis zu weiteren Förderprogrammen: „Liegenschaftskonzepte“ bilden die erste Grundlage für die Realisierung eines klimaneutralen Gebäudebestandes.

Für die Umsetzung der im Teilkonzept erarbeiteten Maßnahmen ist es denkbar, dass in einem zweiten Schritt eine weitere Förderung in Anspruch genommen wird, beispielsweise im Rahmen des Förderschwerpunkts „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten“ der Kommunalrichtlinie oder mittels geeigneter Programme der KfW-Förderbank.

Weiterführende Informationen zu Förderprogrammen der KfW-Förderbank unter: www.kfw.de

Weiterführende Informationen:

- Themenheft „Klimaschutz & Denkmalschutz“
Schutz für Klima und Denkmal – kommunale Praxisbeispiele zum Klimaschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden finden Sie unter:
<http://www.difu.de/publikationen/2011/klimaschutz-denkmalschutz.html>

e) Klimafreundliche Mobilität in Kommunen

Klimafreundliche Mobilitätskonzepte zielen darauf ab, die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen zu sichern. Sie befassen sich mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere aber mit Fuß- und Fahrradverkehr sowie öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV), Car-Sharing-Angeboten und dem motorisierten Individualverkehr. Wesentliche Funktion der Konzepte ist es, die Verkehrsplanung unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes weiterzuentwickeln und Maßnahmen zu initiieren, die die Bürger/innen zu einer klimafreundlichen Verkehrsmittelwahl motivieren.

Zuwendungsfähig sind:

- umfassende Klimaschutzteilkonzepte im Bereich Mobilität, welche alle wesentlichen Verkehrsmittel vor Ort betrachten,
- Mobilitätsmanagementkonzepte für Betriebe und Unternehmen in kommunaler Trägerschaft,
- Mobilitätskonzepte für den Fuß- und Radverkehr,
- Mobilitätskonzepte für den Radverkehr,
- Mobilitätskonzepte für den Fußverkehr.

Klimaschutzteilkonzepte entfalten ihre Wirkung bei der anschließenden Umsetzung. Nach der Teilkonzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung des Teilkonzepts zu stellen (s. hierzu das entsprechende Merkblatt zur Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement).

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen sowie
- Betriebe sowie Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Umfassende Mobilitätskonzepte, Fußverkehrskonzepte sowie Fuß- und Radverkehrskonzepte

Kommunen ab ca. 10.000 Einwohnern haben die geeignete Größe für oben genannte Teilkonzepte „Klimafreundliche Mobilität“. Um einen interkommunalen Lückenschluss zu gewährleisten, können sich kleinere Kommunen zusammenschließen oder eine Kooperation mit dem zuständigen Landkreis eingehen.

Radverkehrskonzepte

Ein Mobilitätskonzept für den Radverkehr wird ausschließlich gefördert, wenn eine Mindesteinwohnerzahl von 20.000 erreicht wird. Um die Mindesteinwohnerzahl zu erreichen, können Kooperationen mit benachbarten Kommunen eingegangen werden. Da die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Quell- und Zielverkehrs durch eine einzelne Kommune begrenzt sind, sollte eine Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden geprüft und bestehende Kooperationsstrukturen genutzt werden.

Betriebliche Mobilitätsmanagementkonzepte

In Kommunen bzw. kommunalen Betrieben/Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten, kann die Erstellung eines betrieblichen Mobilitätsmanagementkonzeptes gefördert werden. Kommunen/kommunale Unternehmen mit geringeren Beschäftigtenzahlen haben jedoch die Möglichkeit, das betriebliche Mobilitätsmanagementkonzept für die Verwaltung und/oder für beteiligte Betriebe im Rahmen der Erstellung eines umfassenden Mobilitätskonzeptes fördern zu lassen.

Die maximale Zuwendung richtet sich nach den Beschäftigtenzahlen:

Anzahl der Beschäftigten	Maximale Zuwendung
> 500	10.000,00 €
> 1.000	20.000,00 €
> 1.500	30.000,00 €
> 2.000	40.000,00 €
...	...

Zuwendungsfähig sind Mobilitätskonzepte mit folgenden Inhalten:

1. Energie- und THG-Bilanz

- Erfassung der verfügbaren ortsspezifischen Verkehrsdaten (z. B. die Fahrleistungen des motorisierten Individualverkehrs, ÖPNV, Verkehrsmittelwahl der Einwohner etc.). Fehlende Daten können aus statistischen Ansätzen ergänzt werden (Verkehrszählungen sind jedoch nicht zuwendungsfähig),
- Analyse der Infrastruktur für die im Konzept behandelten Verkehrsträger (z. B. Radwegenetze, Straßen- und Schienennetze, Parkraumbewirtschaftung, Verknüpfung von verschiedenen Verkehrsmitteln wie Park & Ride),
- Bewertung des Ist-Zustands (ggf. Bewertung der Entwicklungen der Vergangenheit) anhand geeigneter, für die Kommune angepasster Indikatoren, die auch für das Controlling (Punkt 6) verwendet werden können, wie z. B. Modal Split, Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum etc.

Ausschließlich für umfassende Mobilitätskonzepte:

- Auswahl der Bilanzierungsmethode (z. B. Fortschreibbarkeit der Bilanz, Umgang mit überregionalen Verkehrsflüssen etc.) und Festlegung der Bilanzgrenzen,
- Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis der Verkehrsdaten pro Verkehrsleistung und festgelegter Emissionsfaktoren.

Ausschließlich für betriebliche Mobilitätsmanagementkonzepte:

- Erfassung betriebsinterner Mobilitätsdaten und Befragung der Beschäftigten (Verkehrsmittelwahl der Beschäftigten, betrieblicher Fuhrpark, Dienstreisen/-fahrten) zur Erarbeitung eines unternehmensspezifischen Maßnahmenkataloges.

2. Potenzialanalyse

- Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Potenziale zur Reduzierung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verlagerungsstrategien, Effizienzsteigerung und Nutzungsmöglichkeiten Erneuerbarer Energien,
- Definition eines quantitativen Treibhausgasminderungsziels für ein geeignetes Zieljahr. Erstellung eines Referenzszenarios (ohne Klimaschutzanstrengungen) und eines Klimaschutzszenarios für das Zieljahr.

3. Akteursbeteiligung

Für eine spätere erfolgreiche Umsetzung eines klimafreundlichen Mobilitätskonzepts ist es notwendig, frühzeitig die für die Umsetzung relevanten Akteure (z. B. Umwelt-, Stadt- und Verkehrsplanungsämter, Verkehrsunternehmen, Umweltverbände, Beschäftigte, Nutzer sowie politische Entscheidungsträger/innen) bei der Konzepterstellung einzubinden. So können frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht und evtl. auftretende Hemmnisse identifiziert, sowie Lösungen zu ihrer Überwindung entwickelt werden. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung bzw. Unternehmensführung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem Konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürger/innen und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Da die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Quell- und Zielverkehrs durch eine einzelne Kommune begrenzt sind, sollte eine Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden geprüft und bestehende Kooperationsstrukturen genutzt werden.

4. Maßnahmenkatalog

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen (Retrospektive),
- Beschreibung von kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Strategiebereiche Vermeidung, Verlagerung, Effizienz sowie der folgenden Aspekte (soweit zutreffend):
 - raumplanerische Maßnahmen („Stadt der kurzen Wege“),
 - Ausbau bzw. Umgestaltung von Anlagen des Fuß- und Radverkehrs (auch kommunale Radschnellwege),
 - Förderung des ÖPNV und der ÖPNV-Nutzung,
 - Betrachtung möglicher Betreibermodelle für Car-/Bike-Sharing-Angebote im Hinblick auf die künftige Errichtung von Mobilitätsstationen (insbesondere bei umfassenden Mobilitätskonzepten),
 - klimafreundliche Parkraumbewirtschaftung,
 - Fuhrparkoptimierung,
 - intelligente (umweltorientierte) Verkehrssteuerung/-management (insbesondere bei umfassenden Mobilitätskonzepten),
 - Maßnahmen zur Aufklärung und Mobilitätsbildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit bei der Umsetzung der Maßnahmen,
 - Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Verkehrsmitteln,
- Geschätzte Treibhausgasminderung der entwickelten Maßnahmen,
- Erwartete Gesamtausgaben mit Finanzierungsmöglichkeiten,
- Soweit relevant: Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen,
- Geplanter Zeitraum der Durchführung,
- Soweit relevant: Bezug zur demografischen Entwicklung,
- Benennung von Akteuren, Verantwortlichen und Zielgruppen,
- Priorisierung der Maßnahmen, Darstellung der Handlungsschritte und Entwicklung von Erfolgsindikatoren.

Konzepte für betriebliches Mobilitätsmanagement sollten u. a. die folgenden Aspekte beinhalten:

- Analyse des Nutzerverhaltens,
- Möglichkeiten zur Förderung der Rad- und ÖPNV-Nutzung bei Beschäftigten,
- Klimaschonende Mobilitätsalternativen für Dienstreisen/-fahrten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur,
- Fuhrparkoptimierung,
- Bewusstseinsbildung bei Mitarbeiter/innen,
- Betriebsinterne Organisation, Maßnahmen zur Kommunikation und Verstetigung des Mobilitätsmanagements,
- Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, der erwarteten Ausgaben, der Akteure und Zielgruppen, der Prioritäten, Zeitplanung und Erfolgsindikatoren der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Sektorale Mobilitätskonzepte für Fuß- und/oder Radverkehr sollten mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Aufteilung des Straßenraums, inkl. Parkraum,
- Zusammenhängende, direkte und sichere Rad- bzw. Fußwegenetze,
- Barrierefreiheit und vorteilhafte Ampelschaltung,
- Berücksichtigung demografischer Aspekte,
- Bei Fußverkehrskonzepten: ausreichend viele komfortable und sichere Querungsmöglichkeiten an Hauptverkehrsstraßen und Verknüpfung mit dem ÖPNV,
- Bei Radverkehrskonzepten: Analyse der Radverkehrsinfrastruktur und Ableitung notwendiger Umgestaltungsbedarfe, intermodale Verknüpfungen,
- Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, der erwarteten Ausgaben, der Akteure und Zielgruppen, der Prioritäten, Zeitplanung und Erfolgsindikatoren der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Der Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage für die spätere Umsetzung durch eine/n Klimaschutzmanager/in. Es ist daher besonders wichtig, die Maßnahmen übersichtlich, umsetzungsorientiert und hinreichend konkret zu beschreiben. Insbesondere der Maßnahmenkatalog ist durch quantifizierte und konzeptspezifische Angaben bezüglich der entstehenden Ausgaben, möglichen THG-Einsparungen bzw. Änderungen in der Verkehrsmittelwahl zu versehen.

5. Verstetigungsstrategie

Organisatorische Einbindung des Themas Mobilitätsmanagement in der Verwaltung.

Die im Prozess der Teilkonzepterstellung ins Leben gerufenen Aktivitäten und Gremien rund um das Thema Nachhaltige Mobilität sollen dauerhaft in der Kommune verankert werden. Um dies zu erreichen, sind folgende Fragen zu klären:

- Wo soll das Thema Nachhaltige Mobilität künftig in der Verwaltung/Unternehmensstruktur angesiedelt sein und wie kann es dauerhaft implementiert werden?
- Wie sind notwendige Vernetzungen innerhalb der Verwaltung/Unternehmensführung und mit anderen Kommunen/Kooperationspartnern geplant?
- Mit welchen personellen Kapazitäten soll das Thema mittel- und langfristig besetzt werden?
- Wie soll das Thema Nachhaltige Mobilität mit der lokalen/regionalen Wertschöpfung verbunden werden?
- Hinweis für kleine Kommunen: Da häufig nicht genügend eigene Ressourcen für das Thema Nachhaltige Mobilität bereitstehen, gilt es zu analysieren, wie dieses Thema in Kooperation mit Nachbargemeinden, dem Landkreis oder in der Region langfristig verankert werden kann.

6. Controlling-Konzept

Das Controlling-Konzept entwickelt Rahmenbedingungen für die Erfassung der Änderungen am Modal Split sowie die Abschätzung der sich daraus ergebenden Treibhausgas-minderung. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst gleichzeitig den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

7. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist.

Unter Berücksichtigung der demografischen Struktur sollten auch Wege für die Ansprache von relevanten Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden, um auf ihre spezifischen Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten einzugehen.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Weiterführende Informationen:

- **Nationaler Radverkehrsplan 2020 und Fahrradportal**
Fördermöglichkeiten für nicht-investive Maßnahmen zum Thema Radverkehr bietet der Nationale Radverkehrsplan. Auf dem Fahrradportal finden Sie hierzu Fördertipps, Praxisbeispiele, rechtliche Rahmenbedingungen und Veranstaltungshinweise: www.nationaler-radverkehrsplan.de
- **Umweltbundesamt (UBA)**
Das UBA behandelt unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/nachhaltige-mobilitaet> die Themen Rad- und Fußverkehr in Kommunen und stellt aktuelle Publikationen dazu vor.
- **Infoblatt „Klimafreundliche Mobilität“**
Eine kompakte Übersicht zum Teilkonzept „Klimafreundliche Mobilität“ können Sie unter www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/klimafreundliche_mobilitaet.pdf einsehen und herunterladen.
- **Themenheft „Klimaschutz & Mobilität“**
Praxisbeispiele zum Thema Klimaschutz und Mobilität in Kommunen finden Sie unter: www.difu.de/publikationen/2013/klimaschutz-mobilitaet.html
- **Mobil.Pro.fit**
Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative wird aktuell das innovative Einzelprojekt Mobil.Pro.fit gefördert. Es gibt einen guten Überblick über Maßnahmen und Herangehensweisen zu betrieblichem Mobilitätsmanagement: www.klimaschutz.de/de/projekt/mobilprofit
- **Effizient.mobil**
Auf den Seiten des Aktionsprogramm für Mobilitätsmanagement der DENA gibt es eine Reihe von Informationen und weiterführende Links zum Thema Mobilitätsmanagement: www.effizient-mobil.de

f) Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten

Während Unternehmen auf einzelbetrieblicher Ebene vielerorts bereits zu Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften beitragen, werden diesbezügliche Kooperationspotenziale vor Ort vielfach noch nicht genutzt. Ziel eines Teilkonzepts „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“ ist es daher, die Potenziale für überbetriebliche Klimaschutzaktivitäten und Kooperationen im nachhaltigen Wirtschaften in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu analysieren und geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu identifizieren.

Bitte beachten Sie: Der Begriff Gewerbegebiete umfasst hier bestehende Flächen, die planungsrechtlich als Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen sind oder vorwiegend gewerblich genutzt werden. Sie sollen im Regelfall 20 Hektar oder größer sein und mehr als zwanzig Betriebe mit insgesamt mehr als 100 Beschäftigten umfassen.

Beim Teilkonzept „Industrie- und Gewerbegebiete“ besteht kein Anspruch auf eine erhöhte Förderquote. Diese ist auch bei Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, auf maximal 50 Prozent begrenzt.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen sowie Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung,
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben sowie
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen.

Die Mitwirkungsbereitschaft einer relevanten Anzahl von Unternehmen an der Erstellung des Klimaschutzteilkonzepts ist zu dokumentieren (z. B. Unterstützungsschreiben). Als eine relevante Anzahl von Unternehmen ist in der Regel die Mehrzahl der Unternehmen des Gebiets zu verstehen bzw. die Anzahl der Unternehmen mit der Mehrzahl der Mitarbeiter.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	✘ Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	✘ private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	✘ rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Klimaschutzteilkonzepte entfalten ihre Wirkung bei der anschließenden Umsetzung. Nach der Teilkonzepterstellung besteht die Möglichkeit, einen Zuwendungsantrag zur Umsetzung des Teilkonzepts zu stellen (s. hierzu das entsprechende Merkblatt zur Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement).

Die Bestandssituation des Gewerbegebiets hinsichtlich der Betriebs- und Beschäftigungsstruktur, der Flächen und Infrastrukturen sowie ausgewählter Klimaschutzaktivitäten ist bereits im Antrag darzustellen.

Ebenso ist das Industrie- bzw. Gewerbegebiet in seiner Funktion und Bedeutung für die gesamten Wirtschaftsaktivitäten der zugehörigen Kommune prägnant zu beschreiben, insbesondere auch unter Bezugnahme auf die weiteren Industrie- und Gewerbegebiete der Kommune. Schließlich sind für das Gewerbegebiet relevante Aspekte vorhandener kommunaler Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte im Antrag nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Antragstellung ist das für das Gewerbegebiet spezifische Vorgehen zur Erstellung des Klimaschutzteilkonzepts nachvollziehbar darzustellen.

Zuwendungsfähig sind Konzepte für Industrie- und Gewerbegebiete mit folgenden Inhalten:

1. Bestandsaufnahme sowie Energie- und THG-Bilanz

Um die Klimaschutzpotenziale ermitteln und die Möglichkeiten für überbetriebliche Klimaschutzaktivitäten und Kooperationen im nachhaltigen Wirtschaften bestimmen zu können, ist zunächst eine Analyse der Ist-Situation durchzuführen, die mindestens die nachfolgenden Punkte enthalten sollte:

- Überprüfung und (aktualisierte) Darstellung der Bestandssituation des Gewerbegebiets (Betriebs- und Beschäftigungsstruktur, Flächen, Infrastrukturen),
- Darstellung der vorhandenen Aktivitäten zum Klimaschutz und zum nachhaltigen Wirtschaften auf einzelbetrieblicher Ebene (z. B. Ökoprotokoll) sowie ggf. auf überbetrieblicher Ebene,
- Darstellung zwischenbetrieblicher Kooperationsstrukturen,
- Erhebung zu relevanten energetischen und ressourcenbezogenen Bestandsgrößen im Gebiet (z. B. Stromverbrauch, Wärme-/Kälteverbrauch, Ressourcenverbrauch/-nutzung, Flächenpotenziale, Verkehrsströme, bestehende Erzeugung/Nutzung Erneuerbarer Energien),
- Erstellung bzw. Präzisierung der Energie- und Treibhausgasbilanz.

2. Potenzialanalyse und Zieldefinition

Die Potenzialanalyse ermittelt primär die kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Potenziale. Bislang ungenutzte Potenziale zum Klimaschutz bestehen in Industrie- und Gewerbegebieten – über die einzelbetrieblichen Klimaschutzmaßnahmen hinaus – insbesondere in überbetrieblichen bzw. gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs, zum Einsatz Erneuerbarer Energien, zu Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz und zum nachhaltigen Verkehrsmanagement. Weitere Aspekte einer nachhaltigen Gewerbegebietsentwicklung – und damit z. B. auch langfristige Potenziale – können mitberücksichtigt werden.

Die Potenzialanalyse sollte im Sinne einer integrierten Betrachtungsweise die nachfolgenden Handlungsfelder berücksichtigen. Ermittlung der überbetrieblichen Potenziale für:

- Energieeffizienz und Energieeinsparung,
- Einsatz Erneuerbarer Energien,
- Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz,
- nachhaltige Mobilität.

Ferner können die folgenden Felder Berücksichtigung finden:

- Städtebau und Freiraumgestaltung,
- soziale Infrastrukturen,
- Unternehmenskooperationen.

In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Unternehmensstruktur, bauliche Gegebenheiten, Datenverfügbarkeit) kann die Bearbeitungstiefe dieser Handlungsfelder variieren.

Die Potenzialanalyse soll die Darstellung von inhaltlichen Anknüpfungspunkten zu kommunalen Klimaschutzkonzepten, Teilkonzepten und anderen, Klimaschutz bezogenen Aktivitäten sowie relevante funktionale Verflechtungen zu benachbarten Stadtquartieren mit einbeziehen.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse soll eine Zieldefinition zum überbetrieblichen Klimaschutz vorgenommen werden, in der festgelegt wird, wann welche Reduktion der Treibhausgase erreicht werden soll.

3. Akteursbeteiligung

Für die inhaltliche Qualität und eine spätere erfolgreiche Umsetzung eines Klimaschutzteilkonzepts für Industrie- und Gewerbegebiete ist es notwendig, frühzeitig mit relevanten Akteuren (z. B. Unternehmen, Grundstückseigentümern, Wirtschaftsförderungen, Umwelt-, Stadt- und Verkehrsplanungsämtern, Stadtwerken, Ver- und Entsorgungsunternehmen) Klimaschutzpotenziale und Kooperationsmöglichkeiten zu diskutieren. So kann frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht und evtl. auftretende Hemmnisse identifiziert sowie Lösungen zu ihrer Überwindung entwickelt werden. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der relevanten Akteure zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

4. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Übersicht der Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind, die identifizierten Klimaschutzpotenziale kurz- und mittelfristig – sowie ggf. auch langfristig – umzusetzen und so die festgelegten Klimaziele zu erreichen. Der Maßnahmenkatalog kann in Abhängigkeit der vorhandenen Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten beispielsweise die folgenden Bereiche umfassen:

- Ausschöpfung überbetrieblicher Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Energiesparen (Strom-, Heiz- und Kälteenergieverbrauch),
- Einsatz Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung durch mehrere Unternehmen,
- Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz (z. B. Aufbau eines Stoffstrommanagements bzw. von Verwertungsnetzwerken; Wassermanagement; Wiedernutzung ungenutzter oder untergenutzter Flächen),
- Maßnahmen zur Reduktion verkehrsbedingter Treibhausgasemissionen (z. B. Pendlerbörse, gewerbegebietsweites Leitsystem, Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur und/oder ÖPNV-Anbindung),
- Aktivierung, Beteiligung und Kooperation von Unternehmen und Grundstückseigentümern für gemeinschaftliche Maßnahmen zum Klimaschutz und nachhaltigen Wirtschaften,
- Städtebauliche Aufwertung und Gestaltung des öffentlichen Raums mit Bezügen zu Klimaschutz und Klimaanpassung bzw. nachhaltiger Gebietsentwicklung (z. B. Freiraumgestaltung, Begrünung, Biotopvernetzung).

Für die Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig – sowie ggf. auch langfristig – umgesetzt werden sollen, ist eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Aktivität oder Maßnahme, erwartete Ausgaben (Personal und sonstige Ausgaben),
- Zeitraum für die Durchführung, federführende Akteure sowie nötige Kooperationspartner,
- Verantwortliche und Zielgruppe der Aktivität oder Maßnahme,
- Priorität der Maßnahme, Handlungsschritte und Erfolgsindikatoren,
- Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Der Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage für die spätere Umsetzung durch eine/n Klimaschutzmanager/in. Es ist daher besonders wichtig, die Maßnahmen übersichtlich, umsetzungsorientiert und hinreichend konkret zu beschreiben.

5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung/Auswertung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Vorhabenfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen

6. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Unternehmenschaft und bei den Beschäftigten der Gewerbegebiete aber auch in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 3 „Aktorenbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 10.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit mindestens 100 bis 500 Beschäftigten,
- Maximal 20.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit 501 bis 2.000 Beschäftigten,
- Maximal 30.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit 2.001 bis 5.000 Beschäftigten,
- Maximal 50.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit über 5.000 Beschäftigten.

Bei Industrie- und Gewerbegebieten mit 100 bis 500 Beschäftigten betragen die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte in der Regel maximal 10.000 Euro. Bei einer Förderquote von 50 Prozent beispielsweise ergäbe sich somit eine Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Um jedoch die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Erweiterung des Untersuchungsgebiets, z. B. Zusammenschluss mit weiteren Gebieten für das Vorhaben,
- Gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Weiterführende Informationen:

- Themenheft „Klimaschutz & Unternehmen“
Praktische Ansätze der Kommunen zur Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens finden Sie unter: www.klimaschutz.de/publikationen

6.3 ENERGIE UND TECHNIK

g) Erneuerbare Energien

„Erneuerbare-Energien-Konzepte“ untersuchen in einem räumlich abgegrenzten Gebiet, welche erneuerbaren Energieträger verfügbar und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wirtschaftlich nutzbar sind. Die Konzepte müssen Energieeffizienz, den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und den Naturschutz berücksichtigen.

Alle relevanten Akteure sind bei der Entwicklung des Konzepts einzubeziehen, um die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen vor Ort in Einklang zu bringen.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Nicht zuwendungsfähig sind Detailplanungen und konkrete Planungsleistungen, Machbarkeitsstudien sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Bitte beachten Sie: Soll neben dem Teilkonzept „Erneuerbare Energien“ ebenfalls ein Teilkonzept „Integrierte Wärmenutzung“ in Kommunen beantragt werden, sind die Erstellung der Energie- und Treibhausgasbilanz, die Akteursbeteiligung, das Controlling-Konzept und die Kommunikationsstrategie nur einmal zuwendungsfähig.

Wurde bereits in früheren BMUB geförderten Vorhaben, bspw. im Rahmen eines Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts, eine Treibhausgasbilanz oder Potenzialanalyse erstellt, sind diese heranzuziehen. In diesen Fällen ist dann lediglich die Aktualisierung der Treibhausgasbilanz und Potenzialanalyse zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind „Erneuerbare-Energien-Konzepte“ mit folgenden Inhalten:

1. Energie- und THG-Bilanz

- Erstellen einer Energie- und Treibhausgasbilanz für den Wärme- und Strombedarf der betrachteten Sektoren (mind. jedoch der Sektoren öffentliche Gebäude, private Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen).

2. Potenzialanalyse

- Ermittlung aller regional verfügbaren Erneuerbaren Energien, ihrer kurz-, mittel- und langfristig wirtschaftlich nutzbaren Potenziale für die Wärme- und Stromgewinnung,
- Berechnung der Treibhausgasreduzierungen bei Nutzung dieser Potenziale,
- Optional: Erstellung eines Katasters (z. B. Wärme-, Solar- oder PV-Freiflächen-, Windpotenzial- sowie Dachflächenkataster) zur räumlichen Darstellung der Potenziale zur Erschließung der verfügbaren Erneuerbaren Energien. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Dritte zur graphischen Aufbereitung von Standortdaten (Katastern). Vorhandene Daten (z. B. Kartenmaterial) können bei der Katastererstellung herangezogen werden. Die Kataster müssen vom Antragsteller nach Erstellung öffentlich zugänglich gemacht werden, so dass diese von der lokalen Bevölkerung eingesehen werden können. (Auch im Rahmen der Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz [s. „1. Energie- und THG-Bilanz“] ist die Katastererstellung zuwendungsfähig).

Biomasse:

- Erfassung des energetisch und kombiniert energetisch-stofflich nutzbaren Reststoffpotenzials,
- Erfassung des Abwasserwärmepotenzials,
- Erfassung des Potenzials zur Erzeugung von Biogas aus Gülle, Reststoffen wie Grünschnitt, Biomasseabfällen und nachwachsenden Rohstoffen. Erfassung des energetisch nutzbaren Biomassepotenzials aus der Forstwirtschaft (Waldrestholz und Durchforstungsholz),
- Transportwege und Möglichkeiten der KWK-Nutzung sind zu berücksichtigen,
- Anwendung der Kriterien der Nachhaltigkeitsverordnung für Biostrom/Biokraftstoffe sowie für Wärme aus Biomasse. Bei der Potenzialermittlung von Anbaubiomasse sind lokale und regionale Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Ableitung von Energiepflanzenpotenzialen ist dem Naturschutz Vorrang einzuräumen,
- Nutzung vorhandener Potenzialanalysen, Flächennutzungspläne, Kartenmaterial und Studien.

Solarenergie:

- Analyse des Nutzungspotenzials von Gebäude- und Freiflächen für Solarthermie und Photovoltaik anhand vorhandener Daten (z. B. Kartenmaterial). Überfliegungen zur Erstellung von Dachflächenkatastern sind nicht zuwendungsfähig. Bei der Bewertung des Freiflächenpotenzials sind Aspekte des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Windenergie:

- Ermittlung potenzieller Eignungsgebiete für Windkraftanlagen anhand verfügbarer Windkarten (z. B. vom Deutschen Wetterdienst). Konkrete Standortanalysen mit Messungen sind nicht zuwendungsfähig.

Geothermie:

- Analyse oberflächennaher Geothermiepotenziale mit bereits vorhandenem Kartenmaterial. Ermittlung tiefeingeothermischer Potenziale anhand vorliegender Karten. Probebohrungen für tiefe Geothermie sind nicht zuwendungsfähig.

Wasserkraft:

- Ermittlung regional nutzbarer Potenziale für kleine Wasserkraftwerke, die entsprechend den natur- schutzfachlichen Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wirtschaftlich erschlos- sen werden können.

3. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung der Potenziale ist es notwendig, frühzeitig mit relevanten Akteuren und Ent- scheidungsträger/innen sowie Bürger/innen Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. So kann frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht und es können Lösungen zur Überwindung evtl. auftretender Hemmnisse entwickelt werden. In der Vorhabenbeschreibung ist darzule- gen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielset- zung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürger/innen und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

4. Maßnahmenkatalog

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten kommunalen Maßnahmen zur Treibhausgasmin- derung und Nutzung Erneuerbarer Energien sowie deren Wirkung;
- Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, der erwarteten Ausgaben mit Finanzierungsmöglichkei- ten, der Akteure und Zielgruppen sowie der Prioritäten, Zeitplanung und Erfolgsindikatoren der neu vor- geschlagenen Maßnahmen;
- quantitative Angaben zur erwarteten Energie-, Kosten- und Treibhausgaseinsparung;
- überschlägige Berechnungen zur regionalen Wertschöpfung durch die neu vorgeschlagenen Maßnahmen;
- Beschreibung der zukünftigen organisatorischen Einbindung des Themas Erneuerbare Energien in der Verwaltung, um dieses dauerhaft in der Kommune zu verankern;
- soweit relevant: Bezug zur demografischen Entwicklung.

5. Controlling-Konzept

Ein Controlling-Konzept dient der Überprüfung des Teilkonzepts und bereitet die Evaluierung von Aktivitäten und Maßnahmen vor. Es sollte den Investitions- und Personalbedarf umfassen, Zeitpläne für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen und Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung für eine adäquate Überwachung der eingeführten Maßnahmen auflisten. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Projektfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Tur- nus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Der Zuwendungsempfänger sollte die Daten in einfacher Form ohne größere Investitionen erfassen können, z. B. sollen Vereinfachungen bei der Datenerfassung durch minimale Investitionen in Messtechnik konkret aufgezeigt werden (z. B. Datenerfas- sung via Handy, IT-Messsysteme).

6. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen.

Unter Berücksichtigung der demografischen Struktur sollten auch Ansprachewege für relevante Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden, um auf ihre spezifischen Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten einzugehen. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 10.000 Euro für Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern,
- Maximal 20.000 Euro für Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern,
- Maximal 30.000 Euro für Kommunen mit 10.000 bis 30.000 Einwohnern,
- Maximal 40.000 Euro für Kommunen mit 30.000 bis 50.000 Einwohnern.

Bei Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) mit mehr als 50.000 Einwohnern sind in der Regel Schwerpunktgebiete wie beispielsweise Ortschaften in Landkreisen oder Stadtteile in Städten zu definieren.

Größere Kommunen oder kommunale Zusammenschlüsse, die das gesamte kommunale Gebiet betrachten wollen, müssen dies im Antrag deutlich begründen. Dabei ist darzulegen, wie die Umsetzbarkeit der Maßnahmen im gesamten Untersuchungsgebiet gewährleistet werden kann. Die lokalen Spezifika sind bei der Konzepterstellung unbedingt zu berücksichtigen.

Bei Anträgen für größere Kommunen oder kommunale Zusammenschlüsse orientieren sich die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben – auch bei der Festlegung von Schwerpunktgebieten – an den im Antrag dargestellten Potenzialen und werden individuell bei der Prüfung des Antrags festgelegt.

Bitte beachten Sie: Bei Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern betragen die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte in der Regel maximal 10.000 Euro. Bei einer Förderquote von 50 Prozent ergäbe sich somit eine Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Um jedoch die laut Richtlinie erforderliche Mindestvorhabengröße mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen die auf S. 8 angegebenen Möglichkeiten.

Hinweis zu weiteren Förderprogrammen: „Erneuerbare-Energien-Konzepte“ bilden die erste Grundlage für eine spätere Wärme- und Stromversorgung durch erneuerbare Energieträger.

Für die Umsetzung der im Teilkonzept erarbeiteten Maßnahmen ist es denkbar, dass in einem zweiten Schritt eine Förderung der KfW-Förderbank durch die Programme 270, 274 sowie 271 in Anspruch genommen wird.

Weiterführende Informationen zu Förderprogrammen der KfW-Förderbank finden Sie unter: www.kfw.de

Weiterführende Informationen:

- Infoblatt „Erneuerbare Energien“
Eine kompakte Übersicht zum Teilkonzept „Erneuerbare Energien“ können Sie unter www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/teilkonzept_erneuerbare_energien.pdf herunterladen oder bestellen.
- Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu Erneuerbaren Energien finden Sie unter: www.erneuerbare-energien.de/ und www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/erneuerbare-energien.html

h) Integrierte Wärmenutzung in Kommunen

Konzepte zur integrierten Wärmenutzung stimmen die unterschiedlichen Energieträgerangebote mit den verschiedenen Wärme- und Kältebedarfen in einer Kommune in klimaschützender Weise aufeinander ab. Wärmenutzungskonzepte geben eine Übersicht über die Nutzungsmöglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung, Erneuerbarer Energien, industrieller sowie sonstiger Abwärme und sind die Basis für eine strategische Wärme- und Kälteversorgungsplanung der Kommune unter ökologischen Gesichtspunkten.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Nicht zuwendungsfähig sind konkrete Detailplanungen, Wärmeplanungen für eine ausgewählte bzw. begrenzte Anzahl von Gebäuden sowie investive Maßnahmen bspw. zur Optimierung bestehender Wärmenetze, zum Nahwärmeausbau oder Heizungsumstellungen auf Biomasse-Nahwärme.

Bitte beachten Sie: Soll neben dem Teilkonzept „Integrierte Wärmenutzung“ in Kommunen ebenfalls ein Teilkonzept „Erneuerbare Energien“ beantragt werden, sind die Erstellung der Energie- und Treibhausgasbilanz, die Akteursbeteiligung, das Controlling-Konzept und die Kommunikationsstrategie nur einmal zuwendungsfähig.

Wurde bereits in früheren BMUB geförderten Vorhaben, bspw. im Rahmen eines Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts, eine Treibhausgasbilanz oder Potenzialanalyse erstellt, sind diese heranzuziehen. In diesen Fällen ist dann lediglich die Aktualisierung der Treibhausgasbilanz und Potenzialanalyse zuwendungsfähig.

Die Wärmenutzungskonzepte sollen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Energie- und THG-Bilanz

- Erfassung und räumliche Darstellung (z.B. über Karten oder Kataster) des aktuellen Energieverbrauchs für das betrachtete Gebiet, aufgeteilt nach kommunalen Liegenschaften, Wohngebäuden, Gebäuden für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Industrie,
- Analyse der Ist-Situation der vorhandenen Wärmeinfrastruktur (z. B. Anteil leitungsgebundener Energieträger und räumliche Verteilung der Energieträger),
- Abgleich des Energiebedarfs mit Verbrauchszahlen der Energieversorger und Verknüpfung mit ermittelten Energieträgeranteilen,
- Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis der aktuellen Bedarfs- bzw. Verbrauchsdaten und Energieträgerverteilungen,
- Erstellung von langfristigen Energiebedarfsszenarien unter Berücksichtigung energetischer Sanierung, Zuwachsraten etc.

2. Potenzialanalyse

- Abgleich von Wärmeangebot und -nachfrage,
- Ermittlung sinnvoller Potenziale der Kraft-Wärme-(Kälte-)Kopplung und der Nutzung Erneuerbarer Energien im Untersuchungsgebiet,
- Ermittlung der Abwärmepotenziale von industriellen Anlagen, aber auch von Abwasser oder sonstigen Niedertemperaturquellen,
- Ermittlung des Fern- und Nahwärmeausbaupotenzials,
- Analyse zur Nutzung o. g. Potenziale.
- Optional: Erstellung eines Wärmekatasters zur räumlichen Darstellung der Potenziale zur Erschließung des verfügbaren Wärmeangebots sowie der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Dritte zur graphischen Aufbereitung von Standortdaten (Katastern). Vorhandene Daten (z. B. Kartenmaterial) können bei der Katastererstellung herangezogen werden. Die Kataster müssen vom Antragsteller nach Erstellung öffentlich zugänglich gemacht werden, so dass diese von der lokalen Bevölkerung eingesehen werden können. Auch im Rahmen der Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz (s. „1. Energie- und THG-Bilanz“) ist die Katastererstellung zuwendungsfähig.

3. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung von Wärmenutzungskonzepten ist es notwendig, frühzeitig mit den betroffenen Akteuren aus Verwaltung, Industrie, Energieversorgern, Wohnungsbaugesellschaften etc. sowie der Bevölkerung Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. So kann frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht und es können Lösungen zur Überwindung evtl. auftretender Hemmnisse entwickelt werden. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürger/innen und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

4. Maßnahmenkatalog

- Darstellung der räumlichen Wärmeversorgungsoptionen,
- Ermittlung der Investitionskosten und der laufenden Kosten für Betrieb, des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen,

- Definition von Ausbau- bzw. Klimaschutzziele in der Wärmeversorgung, Ableitung von Empfehlungen für nächste Handlungsschritte mit Darstellung konkreter Maßnahmen, Beschreibung der erwarteten Ausgaben mit Finanzierungsmöglichkeiten, der Akteure und Zielgruppen sowie der Prioritäten, Zeitplanung und Erfolgsindikatoren der neu vorgeschlagenen Maßnahmen, quantitative Angaben zur erwarteten Energie-, Kosten- und Treibhausgaseinsparung, überschlägige Berechnungen zur regionalen Wertschöpfung durch die neu vorgeschlagenen Maßnahmen, Beschreibung der zukünftigen organisatorischen Einbindung des Themas Wärmenutzung in der Verwaltung um dieses dauerhaft in der Kommune zu verankern, soweit relevant: Bezug zur demografischen Entwicklung.

5. Controlling-Konzept

Ein Controlling-Konzept dient der Überprüfung des Teilkonzepts und bereitet die Evaluierung von Aktivitäten und Maßnahmen vor. Es umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung. Ein Controlling-System entwickelt Rahmenbedingungen für die Erfassung der Wärmeverbräuche und der Treibhausgasemissionen sowie die Überprüfung der erreichten Klimaschutzziele.

Die Intervalle der Wärmeverbrauchserfassung (mit entsprechender Umrechnung in Treibhausgasemissionen) sollten über mindestens zwölf Monate und in Abhängigkeit der Anschlussleistung der installierten Wärmeerzeugungsanlage dokumentiert werden:

- bis 200 KW monatlich,
- bis 3.000 KW wöchentlich,
- über 3.000 KW täglich.

Der Zuwendungsempfänger sollte die Daten in ihrer bestehenden Struktur ohne weitere Investitionen selbst erfassen können, z. B. sollen Vereinfachungen bei der Datenerfassung durch minimale Investitionen in Messtechnik konkret aufgezeigt werden (z. B. IT-Lösungen).

6. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen.

Unter Berücksichtigung der demografischen Struktur sollten auch Ansprachewege für relevante Bevölkerungsgruppen erarbeitet werden, um auf ihre spezifischen Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten einzugehen.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 10.000 Euro für Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern
- Maximal 20.000 Euro für Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern
- Maximal 30.000 Euro für Kommunen mit 10.000 bis 30.000 Einwohnern
- Maximal 40.000 Euro für Kommunen mit 30.000 bis 50.000 Einwohnern

Bei Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) bis zu 50.000 Einwohnern ist in der Regel das gesamte Gebiet der Kommune zu betrachten. Bei Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern sind in der Regel Schwerpunktgebiete wie beispielsweise Ortschaften in Landkreisen oder Stadtteile/Bezirke in Städten zu definieren und für die Betrachtung auszuwählen.

Eine ausschließliche Fokussierung auf neu geplante, noch nicht erschlossene Gebiete ist nicht möglich. Es könnten sich aber aus der Potenzialanalyse oder dem Maßnahmenkatalog Empfehlungen für diese Neubaugebiete ableiten lassen (z. B.: Abwärmenutzung).

Bei Anträgen für größere Kommunen oder kommunale Zusammenschlüsse orientieren sich die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben an den im Antrag dargestellten Potenzialen und werden individuell bei der Prüfung des Antrags festgelegt.

Bitte beachten Sie: Bei Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern betragen in der Regel die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte maximal 10.000 Euro⁴. Bei einer Förderquote von 50 Prozent beispielsweise ergäbe sich somit eine Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Um jedoch die laut Richtlinie erforderliche Mindestvorhabengröße mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen die auf S. 8 angegebenen Möglichkeiten.

Hinweis zu weiteren Förderprogrammen: Gemäß geltender Förderrichtlinie ist eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Bundesförderprogrammen ausgeschlossen. Die KfW-Programme 201, 202, 218, 219, 432 werden durch Bundesmittel gefördert und können demnach nicht mit den Förderschwerpunkten der Kommunalrichtlinie kumuliert werden.

Integrierte Wärmenutzungskonzepte bilden die erste Grundlage für eine Analyse der kommunalen Wärmesituation. Es ist denkbar, dass KfW-Förderprogramme im Anschluss an die Erstellung eines integrierten Wärmenutzungskonzeptes in Anspruch genommen werden, um eine zielführende Umsetzung von Maßnahmen zu gestalten.

Weiterführende Informationen zu Förderprogrammen der KfW-Förderbank: www.kfw.de

Weiterführende Informationen: Zur Wärmewende in Kommunen finden Sie im Leitfaden für den klimafreundlichen Umbau der Wärmeversorgung:
<http://www.ifeu.de/index.php?bereich=ene&seite=waermewende>

⁴ Die Orientierungswerte zu den zuwendungsfähigen Ausgaben beziehen sich auf Einwohnerzahlen des betrachteten Gebiets.

i) Green-IT-Konzepte

Konzepte zur nachhaltigen Nutzung von Rechenzentren (NNR) analysieren die Stromeinsparpotenziale von Rechenzentren und angeschlossenen Endnutzengeräten.

Bitte beachten Sie: Durch eine ganzheitliche energetische Optimierung von Servern, Speichern, dem Netzwerk, der Klimatisierung, der unabhängigen Stromversorgung sowie der Endgeräte kann **der Strombedarf teilweise über 50 Prozent reduziert werden.**

Definition Rechenzentrum: Als Rechenzentrum werden die für den Betrieb von komplexen IT-Infrastrukturen (Server- und Speichersysteme, Systeme zur Datensicherung, aktive Netzkomponenten und TK-Systeme, zentrale Drucksysteme usw.) erforderlichen Einrichtungen (Klimatechnik, Elektroversorgung, überwachende und alarmierende Technik) und Räumlichkeiten (z. B. Rechnersaal, Räume für die aktiven Netzkomponenten, Technikräume, Archiv, Lager, Aufenthaltsraum usw.) bezeichnet.⁵

Diese Potenziale sollen mit Hilfe von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung im Rahmen der regelmäßigen Re-Investitionszyklen erschlossen werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die größte Klimawirkung von Geräten in der Produktions- und nicht in der Nutzungsphase liegt.

Eine Verlängerung der Re-Investitionszyklen ist somit oftmals geschickter für den Klimaschutz als die Beschaffung neuer Geräte. Weiterführende Hinweise finden Sie auf der Seite der Green-IT-Initiative des Bundes (s. „Weiterführende Informationen“, S. 48).

Hinweis: Falls eines oder mehrere der zu untersuchenden Gebäude (z. B. Schulen, Rathäuser, Gemeindezentren) über größere Rechenzentren verfügen, kann eine Kombination aus einem Teilkonzept Liegenschaften und einem Teilkonzept Green-IT sinnvoll sein. Hierzu wären zwei getrennte Anträge einzureichen. Mit weniger Arbeitsschritten können so verschiedene Themenbereiche abgedeckt, Synergien genutzt und Kosten eingespart werden.

NNR-Konzepte können für Rechenzentren beliebiger Größe erstellt werden. Es können jedoch auch mehrere verteilte Rechenzentren zusammen betrachtet werden. **Es gibt keine Mindestserveranzahl.** Die gesamten Maßnahmen des NNR-Konzepts sollen den Stromverbrauch um insgesamt mindestens 40 Prozent (ohne Peripherie) im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch des Rechenzentrums in den letzten drei Jahren mindern. Ein Mehrverbrauch durch neue Formen der Verwaltung wie e-Government ist in dieser Zielsetzung nicht mit einkalkuliert und müsste mit dem sonstigen Einsparpotenzial verrechnet werden.

⁵ BSI, 2014 https://www.bsi.bund.de/DE/Home/home_node.html

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Kindertagesstätten/Schulen/Hochschulen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

Hinweis:

Als Träger einer Kindertagesstätte, Schule oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gelten auch Fördervereine, sofern sie gemäß Satzung die Kosten für die Unterhaltung der genutzten Gebäude bzw. Anlagen (Fördergegenstände) übernehmen.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
✘	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Zuwendungsfähig sind NNR-Konzepte, die folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Energie- und THG-Bilanz

- Erfassung und Darstellung des Energiebedarfs (Strom, Wärme und Kälte) für das betrachtete Rechenzentrum,
- Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis von Bedarfs- bzw. Verbrauchsdaten aus den letzten drei Jahren,
- Erstellung von langfristigen Energiebedarfsszenarien unter Berücksichtigung energetischer Optimierung, des Leistungszuwachses, der Virtualisierung etc.

2. Potenzialanalyse

- Messung von Zugriffshäufigkeiten, Temperaturen und Energiebedarf im Rechenzentrum, Benchmarking mit anderen Rechenzentren,
- innovative Optimierungskonzepte für Soft- und Hardware (z. B. Konsolidierung, Virtualisierung, Thin-Clients, Server Based Computing). Hocheffiziente Kühlungskonzepte, angepasst an den realen Leistungsbedarf (z. B. freie Kühlung, Erdkühlung, Restwärmenutzung, Last- und Luftstrommanagement),
- Optimierung im Bereich der Stromversorgung, insbesondere der unterbrechungsfreien Stromversorgung,
- Einsparpotenziale durch Auswahl hocheffizienter Hardware-Komponenten für das Rechenzentrum und für Endgeräte,

- Einsparungseffekte durch die Konzentration von bisher verteilten Rechenzentren in der Region/Kommune durch das Zusammenlegen zu multikommunalen Rechenzentren.

3. Maßnahmenkatalog

- Übersicht über die wichtigsten im Rechenzentrum bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen (Retrospektive),
- Kurzdarstellung der bedeutsamsten neu entwickelten Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig realisiert werden sollen,
- Darstellung der zu erwartenden Investitionsausgaben mit Finanzierungsmöglichkeiten und Amortisationszeiten für diese Maßnahmen und ihres Minderungsbeitrags hinsichtlich Energiebedarf und Treibhausgasemissionen,
- Beschreibung der Akteure und Zielgruppen sowie der Prioritäten, Zeitplanung und Erfolgsindikatoren der neu vorgeschlagenen Maßnahmen,
- Beschaffungsempfehlungen (s. u. „Weiterführende Informationen“).

4. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Erfassung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Projektfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne mit Arbeitsschritten und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen:

- Green-IT-Initiative des Bundes: www.green-it-wegweiser.de/ und www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/Green-IT/green_it_node.html
- Beispiele für Energiekonzepte für Rechenzentren finden Sie z. B. unter: www.kiel.de/leben/umwelt/klimaschutz/oeffentliche_gebaeude_und_wege/Green-IT_Konzepte.php und www.klimaschutz.de/kommunen/wettbewerbe/preistraeger/sonderpreis-green-it

6.4 ABFALL UND WASSER

j) Teilkonzept Klimafreundliche Abfallentsorgung

Ziel eines Teilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ ist es, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen Treibhausgaseinsparungen im Siedlungsabfallbereich erreicht werden können. Einsparpotenziale im Entsorgungsweg können unabhängig von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Abfallreduzierung z. B. durch folgende Veränderungen im Siedlungsabfallbereich erreicht werden:

- Optimierung der Abfallsammlung inkl. Steigerung der getrennten Erfassung von Wertstoffen (insbesondere Bioabfall und Grünabfall aus Haushalten und aus der Landschaftspflege),
- Optimierung bestehender Anlagen zur Abfallbehandlung (z. B. mittels Effizienzsteigerung durch technische Maßnahmen, Nachrüstung anaerober Stufen bei Kompostierungsanlagen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, optimierte Betriebsführung etc.),
- Steigerung der Verwertungsmöglichkeiten von Wertstoffen wie z. B. Erschließung und Verwertung regionaler, bislang ungenutzter holziger und krautiger Grünabfälle und Landschaftspflegereste.

Dadurch sollen einerseits Treibhausgasminderungen durch die Verbesserung der Entsorgungstechnologien erreicht und andererseits weitergehende Emissionsreduktionen durch eine kombinierte stofflich-energetische Verwertung angeregt werden.

Ergänzend zum „Teilkonzept Klimafreundliche Abfallwirtschaft“ oder unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Fördermittel für die Erstellung einer technischen Potenzialstudie für den Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Deponien zu beantragen.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Die Klimaschutzteilkonzepte „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ sollen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Bestandsaufnahme, Darstellung und Bewertung des Abfallaufkommens und der Entsorgungsstrukturen

- Quantitative Bewertung des vorhandenen Abfallaufkommens: Anschlussquote der Biotonne, Behältervolumina, Aussagen zu Fehlwürfen, Erfassungsquote der getrennt gesammelten Abfallfraktionen, insbesondere der Bio- und Grünabfälle, Bestimmung der Zusammensetzung des Restabfalls, insbesondere des Organikanteils,
- Qualitative Bestandsaufnahme zum Abfallbereich in der Kommune: u. a. Beschreibung und Bewertung der Gebührenstruktur (z. B. Anreizwirkung), Gründe für die Nichteinführung oder für das schlechte Funktionieren der Biotonne (z. B. schlechte Stellplatzmöglichkeiten, sehr verdichtete Strukturen, Trennregeln, fehlende Bürgerberatung etc.),
- Abfallentsorgungsstrukturen: Beschreibung bestehender Entsorgungswege und -anlagen und ihrer wesentlichen Grobkomponenten sowie Angaben zu Kapazitäten, insbesondere zu Art und Qualität der Kompostierungsanlagen, Vermarktungswege für getrennte oder erzeugte Wertstoffe.

2. Potenzialanalyse

- Bewertung des Potenzials des Organikanteils und der Anteile anderweitig verwertbarer Bestandteile im Restabfall,
- Erfassung weiterer organischer Reststoffe (z. B. Grünabfälle aus kommunalen Grünanlagen, Grünflächen von Wohnanlagen, Kliniken, Friedhöfen, Zoos und Parks, Wegbegleitgrün, Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätzen, Hausgärten, Kleingartenanlagen etc.) und Bewertung der zu erwartenden Qualitäten und Mengen. Prüfung, ob das über das Jahr fluktuierende Aufkommen einen kontinuierlichen Stoffstrom mit Mindestmengen für die Nutzung ermöglicht,
- Analyse der Optimierungspotenziale bestehender Abfallbehandlungs-, Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Analyse von Nachrüstungsmöglichkeiten anaerober Stufen, Ausbaupazitäten etc.),
- Analyse möglicher neuer Entsorgungsstrukturen (energetisch und stofflich-energetisch) hinsichtlich in Frage kommender Verwertungsverfahren/Anlagen unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes wie z. B. kurze Transportwege, KWK-Nutzung, Vermarktungsmöglichkeit der Komposte, Holzbrennstoffe und/oder flüssige Gärreste, Weiterverarbeitung der Komposte zu verschiedenen Erdenprodukten, Entsorgungsmöglichkeit für Abwasser etc., Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Körperschaften.

3. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung des Klimaschutzteilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Grünabfalllieferanten, Abnehmer von Komposten, Energieversorger etc.) Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. So kann frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht und es können Lösungen zur Überwindung evtl. auftretender Hemmnisse entwickelt werden. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

4. Maßnahmenkatalog

Das Maßnahmenpaket beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen über den gesamten Entsorgungsweg, die zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen, mindestens jedoch:

- Einführung oder Optimierung der getrennten Erfassung (z. B. Anschluss- und Benutzungszwang bei Biotonne, Sammelstellensystem für Grünabfall, Containerstandorte, Beratung, Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit etc.),
- Möglichkeiten der Anreizentwicklung über die Gebührenordnung,
- Bereitstellung entsprechender Behältervolumina. Maßnahmen zur Entwicklung von effizienten und klimaschützenden Entsorgungswegen unter Berücksichtigung von Synergieeffekten,
- Maßnahmen zur Vermarktung der Produkte (z. B. Kompost, Weiterverarbeitung, Vermarktung von Holzbrennstoffen, Wärmesenken für Biogasnutzung aus anaerober Vergärung, Energie etc.),
- Weiterhin können Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Steigerung der Wiederverwendung (z. B. durch den Ausbau von Wertstoffhöfen) entwickelt werden.

Zu den aufgezeigten Maßnahmen sind Aussagen zu Ausgaben und Wirtschaftlichkeit sowie zu den erreichbaren Treibhausgaseinsparungen zu treffen.

5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Projektfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

6. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Die Kommunikationsstrategie soll hier vor allem Informationen zu Sinn und Zweck der getrennten Erfassung von Grünabfällen und zur Einführung der Biotonne sowie Hinweise zur Direktvermarktung von Holzbrennstoffen etc. enthalten.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind entsprechend der Einwohnerzahlen in der Regel beschränkt auf:

EINWOHNER	AUSGABENGRENZEN
unter 20.000	20.000 Euro
20.000 bis 100.000	30.000 Euro
100.000 bis 500.000	40.000 Euro
über 500.000	50.000 Euro

k) Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Siedlungsabfalldeponien

Ergänzend zum „Teilkonzept Klimafreundliche Abfallwirtschaft“ oder unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Fördermittel für die Erstellung einer technischen Potenzialstudie für den Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Deponien zu beantragen. Mit diesem technischen Konzept werden die spezifische Ausgangssituation einer stillgelegten Deponie sowie die technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Treibhausgaseminderungspotenziale durch geeignete Verfahren analysiert.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Anforderungen an die Inhalte der Potenzialstudie sind insbesondere:

1. Bestandsaufnahme

- Deponiefläche, Form und Volumen, Ablagerungsmasse und -zeitraum, Abfallinventar,
- Barrieren, insbesondere Basis- und Oberflächenabdichtung,
- technische Bestandsaufnahme inkl. Funktionalitätsprüfung der vorhandenen Einrichtungen zur Sickerwasser- und Deponiegasfassung und -behandlung,
- tiefengestaffelte Untersuchung der Gasbrunnen, Angaben zum Deponieverhalten wie Deponiegasemissionen und Beschaffenheit, Sickerwasseremissionen und Beschaffenheit,
- Aussagen zu Setzungen,
- Anteil an der Organik, ermittelt im Allgemeinen auf Basis des Inventars, in begründeten Ausnahmefällen aus den Ergebnissen aktueller Erkundungen, Gasqualität, mindestens anhand der Parameter CH₄, CO₂ und O₂.

2. Potenzialanalyse

- Bewertung des Emissionspotenzials durch Ermittlung des Gasbildungspotenzials nach der First Order Decay Methode (IPCC Guidelines 1996). Analyse der Optimierungspotenziale bestehender technischer Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und -behandlung sowie Prüfung des Einsatzes von Schwachgasbehandlungen.
- Voruntersuchung zur technischen Umsetzung geeigneter Methoden zur gezielten Beeinflussung und Reduzierung des Methan-Gasbildungspotenzials wie z. B. Belüftungs- oder Saugverfahren.

3. Maßnahmenkatalog

Wenn basierend aus den Erkenntnissen der Potenzialanalyse eine In-situ-Stabilisierung durchgeführt werden soll, enthält der Maßnahmenkatalog folgende Angaben:

- Beschreibung des gewählten Verfahrens, vorbereitende Maßnahmen für das gewählte Verfahren,
- geplantes Behandlungsziel,
- Maßnahmen zur Ertüchtigung des Gaserfassungssystems,
- Mess- und Regeltechnik zur Belüftung oder Absaugung, möglicher Einsatz einer Gasbehandlung vor Beginn der aktiven aeroben Stabilisierung, Abluftreinigungsverfahren,
- ein Konzept zur Betriebsführung.

4. Controlling-Konzept

Dem Controlling ist in diesem Förderschwerpunkt eine besonders große Bedeutung beizumessen; über die allgemeinen Anforderungen hinaus soll das entsprechende Konzept daher beinhalten:

- Erfassung und Aufzeichnung der Belüftungs-/Absaugvolumina und Deponiegas-/Abluftvolumina,
- Erfassung und Aufzeichnung der Abluftbeschaffenheit,
- Nachweis der Effizienz und Reinigungsleistung der Abluftreinigungsstufe,
- Erfassung des Stromverbrauchs der eingesetzten Anlagen.

Bitte beachten Sie die zuwendungsfähigen Gesamtausgabengrenzen: Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung einer Potenzialstudie zum Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien betragen max. 20.000 Euro. Außerdem sind angemessene Ausgaben für Untersuchungen am Deponiekörper (z. B. Bohrungen, Feststoffprobenahmen und -analysen, Gasmessungen, Belüftungsversuche), die für die Ermittlung des Emissionspotenzials notwendig sind, zuwendungsfähig. Die Notwendigkeit ist zu begründen. Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für die Erstellung einer Potenzialstudie durch fachkundige externe Dritte, die mindestens eine der zwei folgenden Referenzen nachweisen können:

- Nachweis der mehrjährigen Überwachung/Betriebsführung des Entgasungsbetriebs von Deponien,
- Vorlage einer Referenzliste über durchgeführte Wirkungskontrollen bei Deponien.

Weiterführende Informationen:

- Themenheft „Klimaschutz & Abfallwirtschaft“
Aktivitäten und Potenziale der kommunalen Abfallwirtschaft im Klimaschutz finden Sie unter:
www.difu.de/publikationen/2012/klimaschutz-abfallwirtschaft.html

I) Klimafreundliche Trinkwasserversorgung

Ziel des Teilkonzepts „Klimafreundliche Trinkwasserversorgung“ ist es, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen die Treibhausgasemissionen und Energiekosten der Trinkwasserversorgung dauerhaft gesenkt und optimiert werden können. Zuwendungsfähig ist demnach eine Untersuchung ganzheitlicher Optimierungsmöglichkeiten der Trinkwasserversorgung.

Die Energieanalysen sollen die gesamte Trinkwasserversorgung – von der Gewinnung, der Aufbereitung, der Speicherung bis hin zur Verteilung – umfassen. Die Trinkwasserversorgung bietet beispielsweise durch den Einsatz moderner Pumpen, aber auch durch die Verbesserung der Pumpensteuerung, ein hohes Einsparpotenzial.

Die zu untersuchenden Trinkwasserversorgungssysteme (Anzahl und Namen der Wasserwerke, Anzahl und Namen der Druckzonen der Wasserverteilung oder Versorgungsgebiet mit den darin enthaltenen maßgeblichen technischen Komponenten) sind in dem Antrag eindeutig zu benennen. Zuwendungsfähig sind nur Klimaschutzteilkonzepte für Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Zuwendungsfähig sind Klimaschutzteilkonzepte "Klimafreundliche Trinkwasserversorgung" mit den folgenden Inhalten:

1. Beschreibung des Ist-Zustands

- Aufnahme der Bestandssituation in den betrachteten Wasserwerken sowie der Wasserverteilung (Art der Wasserressource, Anzahl der zu versorgenden Einwohner, Rohwassermenge, Wasserqualität, Aufbereitungsmaßnahmen, topografische Verhältnisse, Speicherung, Energiegewinnung etc.),
- Darstellung der Mess- und Regeltechnik,
- Darstellung möglicher Energieerzeugungsanlagen, die in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung stehen,

- Betriebssystem, Personalbestand, Zuständigkeiten, Teilnahme an Benchmarks der Verbände, Relevanz und Know-how zum Energieverbrauch.

2. Energie- und THG-Bilanz des Wasserwerks und der Wasserverteilung

- Analyse des Energieverbrauchs (Aufnahme aller wichtigen Energieverbraucher, geordnet nach Anlagenteilen; Ermittlung des gesamten Energieverbrauchs sowie Verbrauchsdaten einzelner Großverbraucher wie z. B. Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Wärmeverbrauch für Gebäude, Druckerhöhungsanlagen etc.),
- Analyse der Energiegewinnung aus der Trinkwasserversorgung (Strommengen, eingesetzte Technologie, Laufzeit, Anlagenalter etc.),
- Ableitung einer vollständigen Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis des aktuellen Energieverbrauchs der Energieträger und Emissionsfaktoren,
- Ermittlung spezifischer Kennzahlen und Bewertung anhand energetischer Beurteilungskriterien wie z. B. spezifischer Energieverbrauch Wassergewinnung, spezifischer Energieverbrauch Wasserverteilung (unter Berücksichtigung der geodätischen Höhe), Wirkungsgrade (Pumpen und Rohrnetz), Wasserverluste etc.

3. Potenzialanalyse

- Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Energieeffizienz- und Energieeinsparpotenziale. Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Strom in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung,
- Definition von mittel- und langfristigen Einspar- und Versorgungszielen.

4. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Trinkwasserversorgung ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Wasserwerk-Angestellte, Verwaltung etc.) Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. So kann frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht und es können Lösungen zur Überwindung evtl. auftretender Hemmnisse entwickelt werden. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der relevanten Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachausgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

5. Maßnahmenkatalog (Beschreibung von Maßnahmen mit deutlichen Einsparpotenzialen)

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und deren Wirkungen (Retrospektive),
- Beschreibung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung im Sinne des Klimaschutzes (Anlagentechnik, Anlagenbetrieb, Anlagenüberwachung etc.),
- Beschreibung möglicher Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen inkl. Angaben zum Energieverbrauch und zur Energieeinsparung jeweils für Elektrizität und Wärme,
- Beschreibung von Maßnahmen zur klimaschonenden Energieerzeugung (insbesondere Elektrizität),
- Beschreibung der für die jeweilige Maßnahme relevanten Betriebsparameter, Grundannahmen, Anlagenzustände, Abgrenzungen, erreichbaren Emissionsreduktionen usw.,
- Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen,
- Priorisierung der Maßnahmenpakete anhand von energetischen Beurteilungskriterien, erzielbarer Emissionsreduktion und Wirtschaftlichkeit,

- Erstellen von Maßnahmenpaketen durch Gliederung der Einzelmaßnahmen in Sofortmaßnahmen, kurzfristige Maßnahmen und langfristige Maßnahmen (Umsetzungshorizont drei bis zehn Jahre),
- Beschreibung der technischen Kennzahlen und Angaben, die für eine Erfolgskontrolle der Einzelmaßnahmen bzw. der Maßnahmenpakete notwendig sind.

6. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Projektfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

7. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 4 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie: Die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge dürfen die eigentliche Trinkwasserversorgung (Betriebssicherheit, Reinheit, Wasserqualität etc.) nicht negativ beeinflussen. Deshalb ist bei der Auswahl der Berater darauf zu achten, dass entsprechende Qualifikationen vorliegen (z. B. Referenzliste). Zudem wird auf das Handbuch Energieeffizienz und Energieeinsparung in der Wasserversorgung (DVGW-Information Wasser Nr. 77) hingewiesen.

Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige Dritte sind in der Regel beschränkt auf maximal 50.000 Euro pro Wasserversorgungsunternehmen. Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

m) Klimafreundliche Abwasserbehandlung

Ziel des Teilkonzepts „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“ ist es, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen die Treibhausgasemissionen und Energiekosten der Abwasserreinigung dauerhaft gesenkt werden können.

Zuwendungsfähig ist eine ganzheitliche Untersuchung der Optimierungsmöglichkeiten der Kläranlagen. Sie soll den Prozess der Abwasserbehandlung vom Zulauf ins Klärwerk bis zum Ablauf inkl. der Schlammbehandlung, Schlamm Trocknung, Klärgasnutzung und Klärschlamm Entsorgung umfassen. Zusätzlich kann auch der Abwassertransport zum Zulauf des Klärwerks (Abwasserhebeanlagen) betrachtet werden. Die zu untersuchende/n Kläranlage/n ist/sind in dem Antrag eindeutig zu benennen. Zuwendungsfähig sind nur Klimaschutzteilkonzepte für Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und mehrheitlich für die Reinigung von kommunalem Abwasser genutzt werden.

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- Einrichtungen bzw. Träger von öffentlichen, gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Hochschulen sowie
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung.

✘	Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten und Schulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
✘	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (nicht umfasst: Volkshochschulen) bzw. deren Träger	Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
	Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
	öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger	rechtsfähige Zusammenschlüsse von mind. 30 Prozent der Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen
✘	Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung; für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

✘ antragsberechtigt

Um die laut Richtlinie erforderliche Mindestzuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- gemeinsame Antragstellung durch gleichartige Antragsteller, z. B. in Form eines Zusammenschlusses mit benachbarten Kommunen,
- gleichzeitige Einreichung mehrerer Anträge für Klimaschutz- oder Teilkonzepte des gleichen Antragstellers.

Zuwendungsfähig sind Klimaschutzteilkonzepte "Klimafreundliche Abwasserbehandlung" mit den folgenden Inhalten:

1. Beschreibung des Ist-Zustandes

- Aufnahme der Bestandssituation der Kläranlage (angeschlossene Einwohnergleichwerte, Alter der Anlage, Sanierungsbedarf von Technik und Peripherie, lokale Rahmenbedingungen, Kurzdarstellung des Reinigungsverfahrens, produzierte Faulgasmenge und Nutzung, anfallende und entsorgte Schlamm-mengen, Art der Schlamm Entsorgung, Grad der Automatisierung der Anlagen). Darstellung aller Energieerzeugungsanlagen wie PV, Wasserräder, Turbinen etc.,
- Vorhandene Sensor-/Messtechnik und Kontrolle der Abwasserqualität,
- Personalsituation und evtl. Weiterbildungsbedarf, Darstellung der aktuellen Qualität der Betriebsführung der Anlage, Teilnahme an Benchmarks der Verbände, Relevanz und Know-how zum Energieverbrauch.

2. Energie- und THG-Bilanz

- Analyse des Energieverbrauchs (Aufnahme aller wichtigen Energieverbraucher, geordnet nach Anlagenteilen; Ermittlung des gesamten Stromverbrauchs sowie einzelner großer Verbrauchsdaten wie z. B. Belüftung, Pumpwerke etc., Wärmeverbrauch für Gebäude und Faulung etc.),
- Ableitung einer Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis der aktuellen Energieverbrauchsdaten, Energieträger und Emissionsfaktoren,
- Bewertung anhand energetischer Beurteilungskriterien und Ermittlung spezifischer Kennzahlen wie z. B.: Abwassermenge, Gesamtstromverbrauch, Stromverbrauch für die Belüftung, Pumpwerke etc., Klärgasmenge, Eigenversorgungsgrad Strom und Wärme etc.,
- Gegenüberstellung von verbrauchter Energie und erzeugter Energie.

3. Potenzialanalyse

- Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Energieeffizienzpotenziale und der Nutzung Erneuerbarer Energien,
- Definition von mittel- und langfristigen Einspar- und Versorgungszielen.

4. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung von Abwasserteilkonzepten ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Kläranlagenbetreibern, Verwaltung, Abwasserunternehmen etc.) Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. So kann frühzeitig eine breite Akzeptanz der Maßnahmen erreicht und es können Lösungen zur Überwindung evtl. auftretender Hemmnisse entwickelt werden. In der Vorhabenbeschreibung ist darzulegen, wie der aktive Austausch innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Politik/Verwaltung und den lokalen Akteuren einerseits und dem konzepterstellenden Dienstleister auf der anderen Seite geplant ist (z. B. wie viele Veranstaltungen welcher Art, zu welchen Themen, mit welchen Teilnehmer/innen und welcher Zielsetzung). Dieser Austausch ist im Rahmen der Konzepterstellung zu dokumentieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der relevanten Akteure öffentlich zu diskutieren.

In angemessenem Umfang sind der Zeitaufwand für die Konzeption und Steuerung von Workshops sowie zugehörige Sachaufgaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung zuwendungsfähig.

Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

5. Maßnahmenkatalog (Beschreibung von Maßnahmen mit deutlichen Einsparpotenzialen)

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und deren Wirkungen (Retrospektive),
- Beschreibung von Maßnahmen zur klimafreundlichen Betriebsoptimierung (Anlagentechnik, Anlagenbetrieb, Anlagenüberwachung),

- Beschreibung möglicher Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen jeweils mit Angaben zu Energieverbrauch, Energieeinsparung (für Elektrizität und Wärme),
- Beschreibung von Maßnahmen zur effizienten und klimaschonenden Energieerzeugung (Elektrizität und Wärme),
- Beschreibung der für die jeweiligen Maßnahmen relevanten Betriebsparameter, Grundannahmen, Anlagenzustände, Abgrenzungen, erreichbaren Emissionsreduktionen usw.,
- Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen,
- Priorisierung der entwickelten Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer energetischen Effizienz, der erzielbaren Emissionsreduktion und der Wirtschaftlichkeit,
- Gliederung in Sofortmaßnahmen, kurzfristige Maßnahmen und langfristige Maßnahmen (Umsetzungshorizont drei bis zehn Jahre).

6. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und Treibhausgasemissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. In dem Controlling-Konzept werden Maßnahmen zur Kontrolle des Projektfortschritts festgelegt, Erfolgsindikatoren der Maßnahmen benannt, aber auch der Turnus der Fortschreibung der Treibhausgasbilanz vorgegeben. Zudem sind Regeln für die ggf. notwendige Anpassung der Maßnahmen in der Umsetzungsphase zu erstellen. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z. B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten oder Teilkonzepten sind im Rahmen des Controlling-Konzepts zu berücksichtigen.

7. Kommunikationsstrategie

Die Planung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie wird ein auf den lokalen Kontext zugeschnittenes Vorgehen erarbeitet, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzteilkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können. Hierzu sind bspw. die örtlichen Medien und Verteiler aufzuführen, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifische Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen. Zudem ist darzustellen, in welchen Einrichtungen die Durchführung von Projekten geplant ist.

Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Kommunikationsstrategie sind. Erstere sind im Rahmen von Schritt 4 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Bitte beachten Sie: Die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge dürfen die eigentliche Abwasserbehandlung (Betriebssicherheit, Wasserqualität etc.) nicht negativ beeinflussen. Deshalb ist bei der Auswahl der Berater darauf zu achten, dass entsprechende Qualifikationen vorliegen (z. B. Referenzliste). Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 25.000 Euro für Kläranlagen bis Größenklasse 4 (10.000 – 100.000 EW),
- Maximal 40.000 Euro für Kläranlagen bis Größenklasse 5 (über 100.000 EW).

Konkrete Planungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Weiterführende Informationen:

- Themenheft „Klimaschutz & Abwasserbehandlung“
Praxisbeispiele zum Klimaschutz in der kommunalen Abwasserbehandlung finden Sie unter:
www.difu.de/publikationen/2012/klimaschutz-abwasserbehandlung.html

7 KONTAKT

Der PtJ ist verantwortlich für die fachliche und administrative Bearbeitung der eingereichten Förderanträge und beantwortet gerne Fragen zur Antragstellung und zur Antragsbearbeitung.

Anträge auf Zuwendung können jeweils während der oben angegebenen Antragsfenster eingereicht werden beim:

Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Für Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen und Fördermöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz wenden Sie sich an SK:KK:

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und

Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

8 ANHANG

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihren Programmen und Projekten finden Sie unter: www.klimaschutz.de

Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen finden Sie unter: ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf und ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/Buying-Green-Handbook-3rd-Edition.pdf

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber: www.nachhaltige-beschaffung.info

Umweltfreundliche Beschaffung (Umweltbundesamt): www.beschaffung-info.de

Kompakte Informationen zu alternativen Finanzierungsmodellen im Klimaschutz finden Sie unter: www.klimaschutz.de/sites/default/files/publication/file/skkl_einleger_klimaschutz_finanzen.pdf

Hinweise zur praktischen Gestaltung sowie spezielle Förderbedingungen für Klimaschutz in kleinen Kommunen finden Sie in der Broschüre „Kleine Kommunen – Groß im Klimaschutz“ unter: www.difu.de/publikationen/2015/kleine-kommunen-gross-im-klimaschutz.html

Weitere Informationen zum kommunalen Klimaschutz finden Sie im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Difu unter: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor finden Sie unter: https://www.ifeu.de/wp-content/uploads/Bilanzierungs-Systematik_Kommunal_Kurzfassung.pdf